

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

34. Sitzung des Petitionsausschusses am 17.06.2014
35. Sitzung des Petitionsausschusses am 15.07.2014

Seite 3 - 67
Seite 68 - 119

15-P-2012-07736-00

Berlin

MedienrechtJugendhilfe

Der Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen hat zur Kenntnis genommen, dass der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Kritik von Herrn H. am Prüf- und Entscheidungsverfahren zur Alterskennzeichnung von Video- und Computerspielen nicht teilt und dessen Änderungsvorschläge zurückgewiesen hat.

Im Hinblick auf den Vollzug des Jugendschutzes und präventiver Maßnahmen überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend und bittet diesen, sich mit dem von Herrn H. vorgeschlagenen Fünf-Punkte-Programm auseinanderzusetzen. Der Petitionsausschuss wäre für eine Rückmeldung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend dankbar.

16-P-2012-00729-00

Paderborn

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe sowie der Rechtslage vertraut gemacht und die Gelegenheit mit der Ausländerbehörde mehrfach erörtert. Dabei ist zutage getreten, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention rechtlich schwierig ist. Die Härtefallkommission hat es gemäß ihrer Entscheidungsgrundsätze abgelehnt, eine Empfehlung zugunsten der Petenten auszusprechen. Dennoch erscheint dem Ausschuss eine Ausreise der Familie mit zahlreichen Kindern, die sich zudem in Deutschland schulisch sehr gut entwickelt haben, im Ergebnis als sehr problematisch.

Auf Bundesebene ist aktuell eine Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer nach § 25 a Absatz 1 AufenthG auf vier Jahre geplant. Dieser Punkt ist Bestandteil eines aktuellen Referentenentwurfs des Bundesinnenministeriums und wird von einem breiten politischen Konsens getragen. Da die (erneute) Einreise der Petenten in die Bundesrepublik sich im September zum vierten Mal jährt, erscheint es aus Sicht des Petitionsausschusses angebracht, die Erteilung eines Aufenthaltstitels an die

Petentinnen Mirveta und Vailja S. bereits im Vorgriff auf die geplante Normänderung gemäß dem zu erwartenden neuen Wortlaut des § 25 a AufenthG zu beurteilen. Entscheidend ist, dass die genannten Petentinnen schulischen Erfolg vorweisen können, also die Versetzung in die nächsthöhere Klasse erreichen. Sofern danach eine Titelerteilung in Betracht kommt, wäre vor diesem Hintergrund wiederum das Schicksal der übrigen Familienmitglieder neu zu bewerten. Es wäre aus Sicht des Ausschusses kaum hinzunehmen, die Petenten den mit einer Rückkehr verbundenen Risiken auszusetzen, wenn kurze Zeit später eine Rechtslage eintritt, die eine Bleibemöglichkeit eröffnet.

Der Petitionsausschuss bittet um einen Bericht über das weitere Verfahren bis spätestens 30.09.2014.

16-P-2013-00453-01

Erkelenz

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage der von der Petentin angesprochenen Bauvorhaben unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Für die in Rede stehenden Bauvorhaben wurden seitens der Stadt Erkelenz Baugenehmigungen erteilt.

Bei den Bauvorhaben, die den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplans in Bezug auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl sowie der überbaubaren Grundstücksfläche widersprechen, hat die Stadt Erkelenz Befreiungen nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs vorgenommen. Es sind keine Gründe ersichtlich, dass diese Befreiungen zu Unrecht ergangen sind.

Die von der Petentin infrage gestellten Garagen liegen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und sind auch nicht privilegiert. Sie widersprechen zwar den Festsetzungen des Bebauungsplans und sind daher bauplanungsrechtlich unzulässig, jedoch verstoßen sie nicht gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften. Die Garagen lösen keine Abstandflächen zum Grundstück der Petentin aus. Ein Verstoß gegen die Vorschriften der Bauordnung

Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hinsichtlich der Abstandflächen liegt vor allem nicht aufgrund der eingetragenen Vereinigungsbaukosten vor. Im Fall der Petentin waren die Abstandflächen der Garage nicht mit den Vorschriften der BauO NRW vereinbar.

Die Entscheidung über die Rücknahme der Baugenehmigungen für die vorgenannten Garagen stellt eine Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde dar, bei der sowohl das Vertrauen der Eigentümer der Garagen auf den Bestand der Baugenehmigungen zu berücksichtigen ist, als auch der Aspekt, dass weder die Petentin noch sonstige Dritte in subjektiv-öffentlichen Rechten nachteilig betroffen werden dürfen. Die Entscheidung der Stadt Erkelenz, von einer Rücknahme der Baugenehmigungen nach Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte abzusehen, ist nicht zu beanstanden.

Im Übrigen hat die Petentin in der Vergangenheit bezüglich der vorgenannten Bauvorhaben keinen Gebrauch von dem Rechtsmittel des Widerspruchs bzw. der Klage gemacht.

16-P-2013-01557-01

Erfstadt

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage noch einmal eingehend beschäftigt. Zwischenzeitlich hat die Ausländerbehörde der Petentin einen Aufenthaltstitel bis zum Ende des Jahres 2014 gewährt, da die Petentin derzeit engagiert und fleißig an einer Fortbildungsmaßnahme im Bereich Alten- und Krankenpflege noch bis zum 31.07.2014 teilnimmt. Insofern ist dem Anliegen der Petentin Rechnung getragen worden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Petentin sich schon jetzt darum kümmern sollte, wie sie ihren beruflichen Weg nach dem 31.07.2014 fortsetzen will. Ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland setzt voraus, dass sie für ihren Lebensunterhalt selbstständig aufkommen kann. Sie sollte daher in ihrem Engagement nicht nachlassen und an ihre positive Entwicklung anknüpfen. Hierzu sollte sie sich auch rechtzeitig beraten lassen.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, ihm spätestens zu Beginn des neuen Jahres über die weitere Entwicklung zu berichten.

16-P-2013-01922-01

Halver

Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2013-02200-00

Bonn

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe intensiv auseinandergesetzt. Mangels Vorlage einer Vollmacht können zum Ergebnis des Verfahrens indes keine näheren Angaben gemacht werden.

16-P-2013-02540-00

Bonn

Ausländerrecht

Die Petenten streben die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes an.

Die Eheleute sind im Jahre 1988/1989 illegal in das Bundesgebiet eingereist. Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte oder auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen wurden nicht gestellt. Die Tochter wurde am 26.10.1993 im Bundesgebiet geboren. Am 16.01.2013 wurden die Petenten durch die Polizei aufgegriffen und vorläufig festgenommen. Sie hielten sich seit nahezu 25 Jahren illegal im Bundesgebiet auf.

Die Eheleute sind nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar ausreisepflichtig und haben keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen sind in ihrem Fall nicht erfüllt, da der Schutzbereich des Artikel 8 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Begründung eines Aufenthaltsrechts nicht eröffnet ist. Eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht.

Möglich erscheint hier allenfalls die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 EMRK an die Tochter, da ihr kein

eigenes Fehlverhalten vorgeworfen werden kann und eine Verwurzelung aufgrund des langjährigen Aufenthalts und des langjährigen (erfolgreichen) Schulbesuchs in die hiesigen Lebensverhältnisse gegeben ist.

In Ermangelung einer rechtlichen Möglichkeit, den Eheleuten eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, empfiehlt der Petitionsausschuss einen Antrag auf Durchführung eines Härtefallverfahrens bei der Härtefallkommission zu stellen, damit gegebenenfalls ein Aufenthaltsrecht nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes für alle Petenten gewährt werden kann.

16-P-2013-02574-00

Hagen

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-03039-00

Aachen

Bauleitplanung

Baugenehmigungen

Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen verschiedener Petenten aus Aachen und Roetgen auseinandergesetzt, die ihre Bedenken gegen die Errichtung von insgesamt sieben Windkraftanlagen zum Ausdruck gebracht haben. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Zielabweichungsverfahren beendet und der Flächennutzungsplan geändert worden ist.

Der Ausschuss hat anlässlich einer Ortsbegehung die umfangreichen Bedenken der Petenten zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt Aachen, alle neu vorgetragenen Bedenken, die noch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren sind und nicht abschließend Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung zur Ausweisung der Konzentrationszone waren, sorgsam zu prüfen. Der Ausschuss hält dies insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Klagen für besonders bedeutsam.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,

Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2013-03170-01

Gladbeck

Feuerschutzwesens

Der Petitionsausschuss weist den Petenten darauf hin, dass alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, auf eine Einigung der Parteien hinzuwirken, ausgeschöpft wurden. Ein erster, von der Stadt Gladbeck selbst initiiertes Mediationsversuch ist gescheitert. Nach mehreren vom Petitionsausschuss durchgeführten Erörterungsterminen ist jetzt auch das von ihm empfohlene Mediationsverfahren gescheitert.

Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen keine Zweifel daran, dass die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr in Gladbeck den gesetzlichen Anforderungen genügt. Verstöße des Bürgermeisters der Stadt Gladbeck oder der Wehrführung gegen gesetzliche Bestimmungen sind nicht erkennbar. Daher wird kein rechtlicher Grund gesehen, durch behördliche Maßnahmen in die Selbstverwaltungshoheit der Stadt Gladbeck einzugreifen bzw. darauf hinzuwirken, dass dem Begehren des Petenten entsprochen wird.

16-P-2013-03195-01

Mönchengladbach

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt erneut berichten lassen.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 19.11.2013 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-03455-00

Burscheid

Jugendhilfe

Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt

unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Jugendamt des Rheinisch-Bergischen Kreises hat die Petentin als Beistand der Mutter des Kindes zugelassen und in die Hilfeplanung angemessen einbezogen. Umgangskontakte zum Enkelsohn finden regelmäßig statt.

Eine Überprüfung der bisher in der Sorgerechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Die Entscheidung des Familiengerichts im Hauptsacheverfahren bleibt noch abzuwarten.

Die Vormünderin des Enkels der Petentin wurde gerichtlich bestellt und unterliegt insoweit der Fachaufsicht des Familiengerichts. Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ist sie berechtigt, Fragen zur Gesundheitsfürsorge und Ferienregelung zu treffen. Das Jugendamt bezieht die Mutter des Kindes ausreichend in die Hilfeplanung ein und lädt sie regelmäßig zu Hilfeplangesprächen ein.

Ob eine nicht rechtskonforme und nicht fachgerechte Behandlung des im Mittelpunkt der Petition stehenden Kindes in der Klinik vorliegt, kann anhand der vorliegenden Informationen vom Petitionsausschuss nicht beurteilt werden. Insoweit obliegt die fachliche und berufsrechtliche Überprüfung hinsichtlich behaupteter Behandlungsfehler der jeweils zuständigen Landesärztekammer. Die bei ihr errichtete Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler kann Hilfestellung leisten, indem sie zur fachlichen Beurteilung auf Antrag der Betroffenen gemäß ihrer einschlägigen Statuten ein gebührenfreies medizinisch-fachliches Gutachten erstellt. Ein solcher Antrag kann an die Ärztekammer Nordrhein - Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler -, Tersteegenstr. 9, 404074, Düsseldorf, Tel. 0211/4302-2170, gerichtet werden.

16-P-2013-03510-00

Schmallenberg

Recht der Tarifbeschäftigten

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht und die Angelegenheit mit dem Petenten und den beteiligten Behörden erörtert.

Der Ausschuss sieht davon ab, die komplexen Ermittlungsvorgänge gegen den Petenten im Einzelnen zu kommentieren, gibt jedoch seiner Einschätzung Ausdruck, dass die Gesamtumstände es als durchaus zweifelhaft erscheinen lassen, ob dem Petenten ein straf- oder dienstrechtlich relevantes Fehlverhalten hätte nachgewiesen werden können. Gerade vor diesem Hintergrund erscheint es geboten, die Folgen des Ermittlungsverfahrens für den Petenten nach Möglichkeit abzumildern.

Der Petitionsausschuss unterstützt daher das Anliegen des Petenten, eine realistische Chance zu erhalten, in Zukunft wieder seinem Beruf nachgehen zu können. Hierzu sollte die Behörde vor allem das ausgestellte Zeugnis auf eine zumindest durchschnittliche Note nachbessern, wozu sie sich auch im Grundsatz bereiterklärt hat. Aus Sicht des Ausschusses sollte insbesondere auch eine Dankes- und Bedauernsformel in das Zeugnis aufgenommen werden, da deren Fehlen es dem Petenten erheblich erschweren dürfte, auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen. Darauf wurde insbesondere der Rechtsvertreter des Landrats im Erörterungstermin durch den Berichterstatter eindringlich hingewiesen.

Nicht sinnvoll wäre es nach Auffassung des Petitionsausschusses, den Petenten wieder in seiner vormaligen Dienststelle zu beschäftigen. Hier steht jedoch eine entsprechende Stelle ohnehin nicht zur Verfügung. Auch in benachbarten Polizeibehörden stehen nach Auskunft der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK) derzeit keine Stellen offen, die dem Petenten angeboten werden könnten. Der Petitionsausschuss hält das für bedauerlich, zumal der Petent über langjährige Polizeierfahrung verfügt.

Letztlich muss sich der Petent aktiv auf offene Stellen bewerben. Stellenangebote im öffentlichen Dienst kann er über die allgemein zugänglichen Portale www.stellenmarkt.nrw.de und www.bund.de recherchieren. Zu diesen Stellen erhält er nach der Zusage des MIK diskriminierungsfreien Zugang. Auf nur intern ausgeschriebene Stellen kann sich der Petent als Folge des geschlossenen Aufhebungsvertrags allerdings nicht bewerben.

16-P-2013-03838-00

Duisburg
Berufsbildung

Frau R. bittet um Unterstützung bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit des von Frau W. in Polen erreichten Schulabschlusses als nordrhein-westfälischen Hauptschulabschluss, damit diese eine Ausbildung zur Altenpflegehelferin absolvieren kann.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses von Frau W. mit dem Hauptschulabschluss nach Klasse neun nicht vorliegen.

Vor dem Hintergrund des geschilderten großen Engagements, der Fähigkeiten und der Strebsamkeit von Frau W. empfiehlt der Petitionsausschuss, dass diese die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss nachzuholen, überdenkt.

16-P-2013-04080-00

Haltern am See
Bauleitplanung

Das in Rede stehende Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Wochenendhausgebiet Sythen-Stockwiese“, der sich derzeit in der Aufstellung befindet.

Nach den Vorgaben der Bauordnung Nordrhein-Westfalen kann ein Vorbescheid nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Im vorliegenden Fall stehen dem Vorhaben der Petentin jedoch bauplanungsrechtliche Vorschriften bereits deshalb entgegen, weil für den räumlichen Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplans eine Veränderungssperre erlassen wurde. Diese hat zur Folge, dass derzeit Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt werden dürfen. Aufgrund der kommunalen Planungshoheit der Stadt Haltern am See, die ihr das Recht gibt, die jeweilige städtebauliche Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung eigenverantwortlich zu gestalten, ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Einfluss auf die beschlossene Veränderungssperre zu nehmen.

Das Bebauungsplanverfahren hat nach erfolgter Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung einen Verfahrensstand erreicht, der eine Beurteilung des geplanten Vorhabens

nach den Regelungen für die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung als möglich erscheinen lässt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das geplante Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht, die Petentin diese Festsetzungen für sich und ihre Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und die Erschließung gesichert ist. Unter dieser Voraussetzung kann es dann auch in Betracht kommen, dass die Baugenehmigungsbehörde entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuchs eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulässt.

Der Petentin wird empfohlen, ihr Vorhaben so zu planen, dass es mit den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans vereinbar ist.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-04223-00

Mettmann
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Anerkennung der nicht nachgewiesenen Krankheitstage des Petenten durch seinen Arbeitgeber IT.NRW in dem Bestreben erfolgte, dem Petenten entgegenzukommen und ihm arbeitsrechtliche Konsequenzen wegen unentschuldigter Fernbleibens zu ersparen. Gleichwohl sieht sich der Petitionsausschuss insoweit zu Kritik gegenüber IT.NRW veranlasst, als nach seiner Auffassung die mit der privaten Versicherung des Petenten nicht abgestimmte Vorgehensweise in der Folge zu unangenehmen Konsequenzen für den Petenten geführt hat (bezugsfreier Zeitraum, Einschaltung des Hauptzollamtes). Von daher wäre es aus Sicht des Ausschusses zumindest geboten gewesen, den Petenten im Vorhinein mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass seine Krankenkasse eine eigenständige Bewertung vornehmen werde und welche Folgen bei einer abweichenden Einschätzung daraus für ihn erwachsen könnten. Nach Auffassung des Ausschusses wäre IT.NRW, sofern der Wille zum Entgegenkommen bestand, aber auch dann nicht verpflichtet gewesen, gegen den Petenten arbeitsrechtlich vorzugehen, wenn formell kein einheitlicher Verhinderungsfall angenommen worden wäre.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) erneut, die Möglichkeiten einer Rückabwicklung rechtlich zu prüfen und diese Prüfung im Einzelnen nachvollziehbar bis spätestens 30.09.2014 darzulegen.

16-P-2013-04567-00

Roetgen

[Landesplanung](#)[Bauleitplanung](#)[Kommunalabgaben](#)

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen verschiedener Petenten aus Aachen und Roetgen auseinandergesetzt, die ihre Bedenken gegen die Errichtung von insgesamt sieben Windkraftanlagen zum Ausdruck gebracht haben. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Zielabweichungsverfahren beendet und der Flächennutzungsplan geändert worden ist.

Der Ausschuss hat anlässlich einer Ortsbegehung die umfangreichen Bedenken der Petenten zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt Aachen, alle neu vorgetragenen Bedenken, die noch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren sind und nicht abschließend Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung zur Ausweisung der Konzentrationszone waren, sorgsam zu prüfen. Der Ausschuss hält dies insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Klagen für besonders bedeutsam.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2013-04707-00

Roetgen

[Landesplanung](#)[Bauleitplanung](#)[Landschaftspflege](#)

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen verschiedener Petenten aus Aachen und Roetgen auseinandergesetzt, die ihre Bedenken gegen die Errichtung von insgesamt sieben Windkraftanlagen zum Ausdruck gebracht haben. Der Ausschuss hat zur

Kenntnis genommen, dass das Zielabweichungsverfahren beendet und der Flächennutzungsplan geändert worden ist.

Der Ausschuss hat anlässlich einer Ortsbegehung die umfangreichen Bedenken der Petenten zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt Aachen, alle neu vorgetragenen Bedenken, die noch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren sind und nicht abschließend Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung zur Ausweisung der Konzentrationszone waren, sorgsam zu prüfen. Der Ausschuss hält dies insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Klagen für besonders bedeutsam.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2013-04727-00

Aachen

[Landesplanung](#)[Bauleitplanung](#)[Landschaftspflege](#)

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen verschiedener Petenten aus Aachen und Roetgen auseinandergesetzt, die ihre Bedenken gegen die Errichtung von insgesamt sieben Windkraftanlagen zum Ausdruck gebracht haben. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Zielabweichungsverfahren beendet und der Flächennutzungsplan geändert worden ist.

Der Ausschuss hat anlässlich einer Ortsbegehung die umfangreichen Bedenken der Petenten zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt Aachen, alle neu vorgetragenen Bedenken, die noch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren sind und nicht abschließend Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung zur Ausweisung der Konzentrationszone waren, sorgsam zu prüfen. Der Ausschuss hält dies insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Klagen für besonders bedeutsam.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen,

Stadtentwicklung und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2013-04840-00

Drolshagen
Beamtenrecht

Infolge einer nach der ursprünglichen Ablehnung der Übernahme der Petentin in ein Beamtenverhältnis auf Probe erfolgten Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Anforderungen an die gesundheitliche Eignung bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis hat der Generalstaatsanwalt in Hamm eine erneute amtsärztliche Untersuchung der Petentin veranlasst und dieser auf der Grundlage des Ergebnisses der erneuten Untersuchung mitgeteilt, dass er - vorbehaltlich noch durch die Petentin beizubringender Unterlagen und der Zustimmung der Personalvertretung - beabsichtigt, die Petentin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Justizsekretärin zu ernennen und in eine Planstelle bei der Staatsanwaltschaft Hagen einzuweisen.

Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 06.05.2014 und des Berichts des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 09.04.2014.

16-P-2013-04879-00

Köln
Rundfunk und Fernsehen

Herr O. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt, dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag für das im Sommerhalbjahr und an einigen Wochenenden genutzte „Bauernhäuschen“ bezahlen muss, obwohl er dort nur ein Radio besitzt. Gleichzeitig bittet er aufgrund seiner geringen Rente um Beitragsbefreiung hierfür.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Herrn O.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, seinem Anliegen zu entsprechen. Seit dem 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen wurde die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert. Durch diese Regelung können auch diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreitet. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von monatlich 17,98 Euro können sie eine Befreiung erhalten, wenn das Einkommen höchstens 17,97 Euro über der Bedarfsgrenze liegt. Hierfür ist ein förmlicher Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich (z. B. ein Bescheid über die Ablehnung von Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder eine Bescheinigung des Trägers der Sozialhilfe über die Einkommensüberschreitung).

Herrn O. kann nur empfohlen werden, sich mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in Verbindung zu setzen, um einen ablehnenden Bescheid zu erhalten, der Auskunft über die Höhe seines Einkommens gibt. Gleichzeitig sollte er bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice fristwahrend einen Antrag auf Rundfunkbeitragsbefreiung aufgrund eines Härtefalls stellen und darauf hinweisen, dass ein entsprechender Bescheid nachgereicht wird.

Nach Mitteilung des WDR entfällt die Beitragspflicht für das „Bauernhäuschen“ ab 01.04.2014, da Herr O. eine Abmeldebestätigung des Einwohnermeldeamts vorgelegt hat.

Trotzdem regt der Petitionsausschuss die Einführung einer allgemeinen Härtefallregelung im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag an, um solchen und ähnlichen Fällen in Zukunft besser gerecht werden zu können.

Eine Kopie der Petition wird daher dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Zur weiteren Information erhält Herr O. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für

Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
vom 18.02.2014.

16-P-2013-04925-00

Roetgen
Landesplanung

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen verschiedener Petenten aus Aachen und Roetgen auseinandergesetzt, die ihre Bedenken gegen die Errichtung von insgesamt sieben Windkraftanlagen zum Ausdruck gebracht haben. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Zielabweichungsverfahren beendet und der Flächennutzungsplan geändert worden ist.

Der Ausschuss hat anlässlich einer Ortsbegehung die umfangreichen Bedenken der Petenten zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt Aachen, alle neu vorgetragenen Bedenken, die noch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren sind und nicht abschließend Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung zur Ausweisung der Konzentrationszone waren, sorgsam zu prüfen. Der Ausschuss hält dies insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Klagen für besonders bedeutsam.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2013-04948-00

Aachen
Landesplanung

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen verschiedener Petenten aus Aachen und Roetgen auseinandergesetzt, die ihre Bedenken gegen die Errichtung von insgesamt sieben Windkraftanlagen zum Ausdruck gebracht haben. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Zielabweichungsverfahren beendet und der Flächennutzungsplan geändert worden ist.

Der Ausschuss hat anlässlich einer Ortsbegehung die umfangreichen Bedenken der Petenten zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt Aachen, alle neu vorgetragenen Bedenken, die noch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren sind und nicht abschließend Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung zur Ausweisung der Konzentrationszone waren, sorgsam zu prüfen. Der Ausschuss hält dies insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Klagen für besonders bedeutsam.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2013-05003-00

Dortmund
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Vorbringen des Petenten sowie mit der Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt.

Im Ergebnis sieht er keinen hinreichenden Anlass, eine konkrete Empfehlung hinsichtlich des Prozessverhaltens der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in ihrer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Petenten abzugeben. Die Angelegenheit kann letztlich nur durch das Verwaltungsgericht aufgeklärt und verbindlich entschieden werden.

Der Ausschuss sieht sich jedoch zu der Bemerkung veranlasst, dass die Rekonstruktion eines komplexen Prüfungsgeschehens sich auch dann, wenn die bei der Prüfung Anwesenden lebhaftere Erinnerungen an das Geschehen bekunden, im Gerichtsverfahren erhebliche Schwierigkeiten aufwerfen kann. Dies ist auch bei dem Erörterungsgespräch zutage getreten. Um diesem Problem entgegenzuwirken hielte es der Ausschuss im Sinne der Wahrheitsfindung für hilfreich, wenn die Prüfer angewiesen würden, zur Unterstützung des eigenen Gedächtnisses stichpunktartige Notizen zum Prüfungsverlauf zu fertigen bzw. während des Prüfungsverlaufs gefertigte, das Prüfungsgeschehen dokumentierende Unterlagen wie Schmierzettel etc. aufzubewahren. Dies dürfte keinen nennenswerten zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordern, jedoch die Nachvollziehbarkeit und damit auch die Akzeptanz der Prüfungsentscheidungen erhöhen.

16-P-2013-05064-00

Ulm

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss bedauert, dass Herr K. in der Justizvollzugsanstalt Essen in einem Haftraum zusammen mit Rauchern untergebracht worden ist und der Hinweis über den Petenten auf dem Transportschein „Nichtraucher“ nicht beachtet wurde.

Herr K. hätte aber ohne Probleme in einem Haftraum mit Nichtrauchern untergebracht werden können, wenn er dies in der Justizvollzugsanstalt geäußert hätte.

Der Petitionsausschuss regt an, dass in Nordrhein-Westfalen auf dem Transportschein sachdienliche Hinweise zur Unterbringung und Versorgung der Gefangenen, wie zum Beispiel zu Rauchgewohnheiten und Verpflegung, aufgenommen werden.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.09.2014 über das Veranlasste zu berichten.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2013-05080-00

Remscheid

Strafvollzug

Die mit der Petition angesprochenen Themen wurden mit dem Petenten in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Remscheid erörtert.

Ein wichtiger Grund, den Petenten abweichend von der Einweisungsentscheidung in eine andere Anstalt des Vollzugs zu verlegen, liegt nicht vor.

Weil auch die Voraussetzungen für die Vermittlung in eine Therapie nicht vorliegen, kann dem Petenten nur empfohlen werden, die für ihn vorgesehenen Behandlungsangebote in der JVA Remscheid anzunehmen und an der Erreichung des Vollzugsziels aktiv mitzuarbeiten.

16-P-2013-05268-00

Lüdenscheid

BauordnungOrdnungswesenImmissionsschutz; Umweltschutz

Der Kleingartenverein hat zwar die in einer vorangegangenen Beschwerde vom Petitionsausschuss empfohlenen Maßnahmen umgesetzt. Diese reichen aber offensichtlich nicht aus, eine rechtskonforme Nutzung des auf dem Gelände vorhandenen Vereinshauses sicherzustellen.

Mit Blick darauf, dass die Nutzung des Vereinshauses zu gewerblichen Veranstaltungszwecken gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, ist aus baurechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn die Bauaufsichtsbehörde den rechtswidrigen Zustand nicht weiter stillschweigend duldet, sondern die Nutzung des Gebäudes für gewerbliche Veranstaltungen untersagen wird, soweit die dem Betreiber aufgegebenen Nutzungsbeschränkungen nicht befolgt werden. So hat die Bauaufsichtsbehörde beispielsweise dem Kleingartenverein aufgegeben, die Anzahl der Veranstaltungen auf maximal 15 pro Jahr zu beschränken. Andernfalls hat sie angekündigt, gegen die baurechtswidrige Nutzung des Vereinshauses ordnungsrechtlich einzuschreiten. Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden.

Die Kleingartenanlage „Hundebrink“ befindet sich im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, der eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingartenanlage“ festsetzt. Art und Umfang der baulichen Nutzung dieser Dauerkleingartenanlage regelt das Bundeskleingartengesetz, wonach die gärtnerische Nutzung im Mittelpunkt steht. Die Funktion eines Vereinshauses beschränkt sich in erster Linie auf Angelegenheiten der Verwaltung und Organisation sowie auf die Unterbringung von gemeinschaftlich genutzten Geräten, Vorräten, Baumaterialien oder Gartenbedarfsartikeln. Gegen gelegentliche Zusammenkünfte der Kleingärtner in geselliger Runde ist nichts einzuwenden. Eine gewerbsmäßige Vermietung wie im vorliegenden Fall dient jedoch nicht dem Kleingartenzweck. Die Vermietung ist unabhängig vom Nutzerkreis eine gewerbliche Nutzung, die gegen geltendes Recht verstößt. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Bauaufsichtsbehörde ihrer Ankündigung entsprechend die nicht genehmigungsfähige Nutzung des Vereinshauses zu gewerblichen Veranstaltungszwecken untersagt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-05425-00

Bochum

Ausländerrecht

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 12.05.2010 den Asylantrag der Petenten ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen.

Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 24.04.2013 ab. Das Asylverfahren ist seit dem 14.06.2013 rechtskräftig negativ abgeschlossen. An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes gebunden. Die Petenten sind somit vollziehbar ausreisepflichtig.

Schon aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet kann derzeit keine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden. Darüber hinaus sind die Petenten nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern und beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Hinblick auf die vorgetragene Erkrankung der Petentin wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot festgestellt. Im Verfahren wurden zur posttraumatischen Belastungsstörung keine Atteste vorgelegt und es erfolgte kein substantiiertes Sachvortrag. Im Übrigen ging das Verwaltungsgericht von einer Behandelbarkeit der Erkrankungen in Serbien aus.

Auch die in der Petition im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zum Volk der Roma vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten. Sie waren bereits Gegenstand der negativen Asylentscheidungen.

Die amtsärztliche Untersuchung der Petentin führte zur Feststellung einer posttraumatischen Belastungsstörung. Somit ist sie derzeit nicht reisefähig. Das Untersuchungsergebnis hinsichtlich des Sohnes D. liegt bislang noch nicht vor.

Ungeachtet dessen wird die Petentin mit ihren minderjährigen Kindern zunächst für die Dauer

eines Jahres geduldet. Bei unveränderter Sachlage ist beabsichtigt, nach Ablauf dieser Duldungszeit erneut ein amtsärztliches Gutachten zur Reisefähigkeit einzuholen.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass sie sich jederzeit wieder an ihn wenden kann.

16-P-2013-05436-00

Köln

Strafvollzug

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Der geschützte Bereich der richterlichen Tätigkeit umfasst insbesondere auch die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts sowie die prozessleitenden Maßnahmen. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Hinsichtlich der Benutzung von PC-Hard- und Software muss sich Herr M. an die Vorgaben halten, die allgemein in der Justizvollzugsanstalt Köln gelten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05546-00

Remscheid

Kindergartenwesen

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz richtet sich gegen das Jugendamt der Stadt Remscheid. Er beinhaltet nicht den Anspruch auf ein Platzangebot in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.

Vor dem Hintergrund, dass investiv geförderte U3-Plätze auch mit Kindern dieser Altersgruppe zu belegen sind, verfügt die evangelische Kindertageseinrichtung Albrecht-Thaer-Straße in Remscheid nicht über die Kapazitäten, auch die jüngere Tochter der Petentin zum kommenden Kindergartenjahr aufzunehmen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass den Petenten zwischenzeitlich ein Platz für ihre Tochter in der evangelischen Kindertageseinrichtung Ringstraße in Remscheid-Lennep vermittelt werden konnte.

16-P-2013-05559-00

Roetgen

Forst- und Jagdwesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen verschiedener Petenten aus Aachen und Roetgen auseinandergesetzt, die ihre Bedenken gegen die Errichtung von insgesamt sieben Windkraftanlagen zum Ausdruck gebracht haben. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Zielabweichungsverfahren beendet und der Flächennutzungsplan geändert worden ist.

Der Ausschuss hat anlässlich einer Ortsbegehung die umfangreichen Bedenken der Petenten zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Stadt Aachen, alle neu vorgetragenen Bedenken, die noch Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren sind und nicht abschließend Gegenstand der Flächennutzungsplan-Änderung zur Ausweisung der Konzentrationszone waren, sorgsam zu prüfen. Der Ausschuss hält dies insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Klagen für besonders bedeutsam.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), ihn über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

16-P-2013-05597-00

Köln

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die familiären Belange von Frau K. bei der Gestaltung des Vollzugs so weit wie möglich berücksichtigt werden. Frau K. hat abweichend von der Vollzugsplanung vorzeitig einen Antrag auf Gewährung von Lockerungen des Vollzugs gestellt. Der Antrag wird geprüft. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Über den Antrag auf Ausgang wird - sofern dies noch nicht geschehen ist - umgehend entschieden. Die zugewiesene Betreuerin ist bereit, Frau K. auch bei der Gestaltung etwaiger Lockerungen zu unterstützen. Zudem wird Frau K. intensiv durch den Sozialdienst betreut.

Der Ehemann von Frau K. kann auf Antrag zum Besuch in die Justizvollzugsanstalt Köln überstellt werden.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05608-00

Übach-Palenberg

BauordnungImmissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Nutzung des Gebäudes ist formell illegal, weil keine Baugenehmigung erteilt wurde. Das Wohngebäude wurde im Jahr 1977 unter der Voraussetzung genehmigt, dass es nur als Wohnung für Betriebsleiter/-inhaber und Aufsichtspersonen für den vorhandenen (straßenseitigen) Betrieb genutzt werden darf. Mit der Baugenehmigung wurde die Nutzungsänderung von einem Wohnhaus zu einem Gewerbebetrieb genehmigt. Unabhängig davon, ob diese Baugenehmigung ausgenutzt wurde, bedarf die erneute Nutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken (Nutzungsänderung) einer neuen Baugenehmigung.

Da vorliegend aufgrund von entgegenstehenden bauplanungsrechtlichen Vorschriften eine Baugenehmigung auch nachträglich nicht erteilt werden kann, ist das Vorhaben darüber hinaus auch materiell illegal. Für das in Rede stehende Bauvorhaben gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Übach-Palenberg. Dieser weist für Grundstücke hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet aus. Eine Nutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken ist somit nicht mit den bauplanungsrechtlichen Vorschriften vereinbar. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich

belästigenden Gewerbebetrieben. Das Vorhaben der Petentin fällt nicht unter zulässige bauliche Anlagen wie zum Beispiel Gewerbebetriebe aller Art, Geschäfts- und Bürogebäude, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke. Eine Ausnahme für das Vorhaben der Petentin entsprechend den Vorgaben der Baunutzungsverordnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, kommt ebenfalls nicht in Betracht. Für das Transportunternehmen muss aufgrund seiner geringen Größe sowie seiner Betriebsabläufe keine Person ständig vor Ort anwesend sein. Bereits entstandene Beschwerden und Klageverfahren der Petentin sowie benachbarter Betriebe, die städtebauliche Spannungen hervorgerufen haben, schließen außerdem eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Art der Nutzung aus.

Das ordnungsbehördliche Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Heinsberg ist nicht zu beanstanden. Diese hatte vor dem Verwaltungsgericht Aachen zugesagt, die Ordnungsverfügung vom 31.05.2005 (Nutzungsuntersagung) nicht vor dem 01.06.2014 vollstrecken zu wollen.

16-P-2013-05610-00

Bochum
Bauordnung

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ein Bauantrag zur nachträglichen Legalisierung der bereits aufgenommenen Wohnnutzung auf dem als Gewerbegebiet festgesetzten Grundstück inzwischen positiv beschieden wurde. Der Bescheid wurde den Petenten bereits zugestellt. Dem Anliegen ist insofern entsprochen.

16-P-2013-05615-00

Remscheid
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit in der Justizvollzugsanstalt Remscheid erörtert. Der Vorwurf der Diskriminierung ist unbegründet.

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Remscheid hat eine ähnliche Beschwerde des Petenten an das Justizministerium mit Schreiben vom 28.11.2013 beantwortet. Das

Schreiben an den Petenten ist eine angemessene Antwort auf dessen Vorbringen.

Auch im Übrigen besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05700-00

Hennef
Besoldung der Beamten
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn H. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht aufgrund der derzeitigen Rechtslage keine Möglichkeit, seinem Anliegen zu entsprechen.

Der Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit ist mehrfach vom Bundesverwaltungsgericht und vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen als rechtmäßig bestätigt worden. Die von Herrn H. angeführte Rechtsprechung zu den Beihilfebestimmungen anderer Bundesländer berührt die höchstrichterlich bestätigten rechtmäßigen Bestimmungen der Beihilfenverordnung Nordrhein-Westfalen nicht.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen der beschafften Präparate scheidet schließlich auch daran, dass nach Aussage der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft bereits der Therapieansatz nach Dr. Fratzer als wissenschaftlich nicht ausreichend belegt angesehen werden muss. Mit Ausnahme einer Fragebogenaktion liegen keine kontrollierten Studien oder wissenschaftlichen Reporte zu dieser Therapieform vor. Die Therapieform kann daher, auch wenn eine Besserung des Empfindens durch die Ehefrau des Petenten beschrieben wird, auch wegen der fehlenden wissenschaftlichen Anerkennung nicht als beihilfefähig angesehen werden.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.04.2014.

16-P-2013-05707-00

Eschweiler
Ausländerrecht

Die Petenten stellten am 04.05.2010 Asylanträge, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 18.04.2012 ablehnte. Das BAMF stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und

Abschiebungsverbote nicht vorliegen. Die Petenten wurden unter Androhung der Abschiebung aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen.

Die gegen den Bescheid gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Aachen mit Urteil vom 15.08.2013 zurück. Das Asylverfahren ist seit dem 07.10.2013 rechtskräftig negativ abgeschlossen. An die Entscheidungen des BAMF und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden. Die Entscheidung der Ausländerbehörde ist durch das Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigt worden. Da verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter unterliegen, können sie im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Auf der Grundlage der Bundesratsdrucksache 505/12 haben die Regierungsparteien des Bundes im Koalitionsvertrag u. a. vereinbart, die Anforderungen im § 25a des Aufenthaltsgesetzes für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende zu vereinfachen. Da die Petentin die zeitlichen Voraussetzungen der vorgesehenen Änderungen Ende April 2014 erfüllt, wird die Ausländerbehörde die weitere Erteilung einer Duldung prüfen. Nach der Neuregelung könnte bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommen. Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass die Petenten gültige Nationalpässe vorlegen. Zudem wird der Mutter dringend empfohlen, unabhängig von öffentlichen Leistungen den Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern.

Die sofortige Erteilung einer asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnis kommt nicht in Betracht, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-05724-00

Soest

Bauleitplanung
Straßenbau

Die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung obliegt der Stadt im

Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Der Straßenbau und die Errichtung der Lärmschutzanlage erfolgte durch die Stadt Soest als Straßenbaulastträgerin.

Die Lärmschutzanlage entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Höhenaussage zur Lärmschutzwand im Bebauungsplan bezieht sich auf die Fahrbahnoberfläche der Straße und nicht auf die Grundstücksfläche der Anlieger.

Der Petent bemängelt, dass der Abstand der Lärmschutzanlage zu den Gebäuden keine zwölf Meter beträgt. Hinsichtlich des Abstands der Lärmschutzwand zu den Gebäuden ergibt sich aufgrund der gewählten Konstruktion der Lärmschutzanlage (begrünte Anlage, am Austrittspunkt aus dem Gelände ca. 1,20 m breit) auf dem Geländeniveau der Anlieger ein Abstand der Lärmschutzanlage von den Wohngebäuden von ca. elf Meter.

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen im Erschließungsbeitragsrecht bezüglich der Bindung an den Bebauungsplan entsprechend § 125 Absatz 3 des Baugesetzbuchs hingewiesen. Danach wird die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben oder die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Bau einer Hauptverkehrsstraße und nicht um die Herstellung einer Erschließungsstraße. Beim Bau der Lärmschutzanlage wurden die Grundzüge des Bebauungsplans eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar sind und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei analoger Anwendung der oben genannten Vorschrift ist somit von der Rechtmäßigkeit der Herstellung der Lärmschutzanlage auszugehen.

Bei den angesprochenen Schäden an zwei Garagen sowie bei dem „verloren gegangenen“ Grenzstein handelt es sich um zivilrechtliche Angelegenheiten zwischen dem Petenten und der Stadt Soest als Straßenbaulastträgerin und Auftraggeberin, in

die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-05753-00

Windeck

Besoldung der Beamten

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau H. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass Frau H. aufgrund der fehlenden fachlichen und dienstlichen Bewährung die Voraussetzungen für eine Zuordnung zum Amt der technischen Lehrerin nicht erfüllt. Die Bezirksregierung Köln hat somit rechtmäßig gehandelt. Eine schriftliche Zusage - wie von ihr behauptet -, sie nach Abschluss der pädagogischen Einführung der Besoldungsgruppe A 11 zuzuordnen, bestand zu keinem Zeitpunkt.

Die Behauptung, der Dienstherr sei seiner Fürsorgepflicht im Rahmen der Versetzung in den Schuldienst nicht nachgekommen, ist nicht nachvollziehbar.

Die Bezirksregierung Köln ist Frau H. vielmehr über das übliche Maß hinaus entgegengekommen und hat auf die erste Petition vom 24.11.2008 hin eine Weiterbeschäftigung im Schuldienst geprüft und ihr eine zweite Chance im Bereich der Sekundarstufe I eingeräumt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Frau H. erhält Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.02. und 27.05.2014.

16-P-2013-05769-00

Wuppertal

Ausländerrecht

Der Petent ist mit seinen Kindern nach Ablehnung der Asylanträge durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 07.01.2013 vollziehbar

ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt. Die im Hinblick auf die Volkszugehörigkeit der Roma vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe waren bereits Gegenstand der negativen Asylentscheidung. An die Entscheidungen des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden.

Am 25.11.2013 stellten die Petenten einen Antrag, um zu der in Bremen als abgelehnte Asylbewerberin geduldete Mutter des Kindes/Lebensgefährtin ziehen zu können. Die Ausländerbehörde der Stadt Wuppertal leitete den Antrag am 26.11.2013 der Ausländerbehörde der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte zu, das Zuzugsbegehren zu prüfen. Den Antrag der Petenten beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, die Ausländerbehörde Wuppertal im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Betroffenen eine Duldung für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen auszustellen, lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 11.03.2014 (rechtskräftig seit 28.03.2014) ab.

Nachdem die Freie Hansestadt Bremen dem Zuzug der Petenten zugestimmt hat, haben sie die Möglichkeit eines Umzugs nach Bremen. Der Petition wird damit entsprochen.

Im Hinblick auf das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-05781-00

Goch

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Grundsätzlich obliegt es der Stadt Goch im Rahmen ihrer Planungshoheit, den Mortelweg für Durchgangsverkehre zu sperren. Bei einer Fahrt nach Gennep bedeutet die Sperrung jedoch für die Bewohner von Hommersum einen deutlichen Umweg. Auch ist das Verkehrsaufkommen von 350 Fahrzeugen am Tag für die Anwohner des Mortelwegs zumutbar. Im landesweiten Vergleich ist diese Zahl ein niedriger Wert. Auf Grund der Lage der Straßen und Ortschaften ist auch davon auszugehen, dass die meisten dieser Verkehrsteilnehmer aus Hommersum

kommen. Für Verkehrsteilnehmer aus weiter entfernten Ortschaften ist die Fahrt über den Mortelweg nicht sinnvoll. Unerlaubter Lkw-Verkehr kann durch gelegentliche Kontrollen oder bauliche Maßnahmen reduziert werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), der Stadt Goch zu empfehlen, die Mobilitätsbedürfnisse der Einwohner von Hommersum nach einer direkten Verbindung von Hommersum nach Gennep unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte erneut zu prüfen.

16-P-2013-05796-00

Uedem

Kindergartenwesen
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petenten unterrichtet.

Im Bereich der integrativen Förderung von Kindern mit Behinderung treffen die Regelungskomplexe der Eingliederungs- und Sozialhilfe des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) und der Kinder- und Jugendhilfe des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) aufeinander.

Der Landschaftsverband fungiert in beiden Rechtskreisen als überörtlicher Träger. Gemäß den bundesrechtlichen Regelungen des SGB IX und XII und im Bereich der freiwilligen Leistungen handelt der Landschaftsverband in eigener Zuständigkeit und Verantwortung sowie auf der Basis der in seinen Gremien gefassten Beschlüsse.

Die Petenten erhalten je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 10.04.2014 sowie des Berichts des Landschaftsverbands Rheinland vom 06.02.2014.

16-P-2013-05802-00

Meckenheim

Bauordnung

Das in Rede stehende Bauvorhaben (Wintergarten) auf der rückwärtigen Terrasse im zweiten Obergeschoss des Hauses der Petenten ist formell rechtswidrig, weil die hierfür erforderliche Baugenehmigung fehlt.

Darüber hinaus ist es auch materiell rechtswidrig, da eine Baugenehmigung nachträglich nicht erteilt werden kann. Dem Bauvorhaben stehen bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegen. Es liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans, dessen Festsetzungen maßgeblich sind. Vorliegend widerspricht dieses hinsichtlich der Bauweise der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. In der geschlossenen Bauweise ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ohne Grenzabstand an die Nachbargrenze zu bauen. Die Petenten hingegen haben ihren Wintergarten mit einem Abstand von ca. 80 cm zur Nachbargrenze errichtet. Außerdem verstößt dieser gegen brandschutzrechtliche Vorschriften. Bei aneinandergereihten Gebäuden sind keine Öffnungen in Gebäudeabschlusswänden zulässig.

Vor diesem Hintergrund ist das ordnungsbehördliche Einschreiten der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Meckenheim nicht zu beanstanden.

16-P-2013-05831-00

Wachtberg

Hilfe für behinderte Menschen
Sozialhilfe

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als zuständiger Träger der Sozialhilfe hat den Antrag auf Übernahme der Kosten zur Beschaffung eines Pkw aus Mitteln der Sozialhilfe zu Recht abgelehnt, da bei der Petentin bereits die Leistungsvoraussetzung der wesentlichen Gehbehinderung nicht vorliegt. Gegen den entsprechenden Ablehnungsbescheid des LVR hat die Petentin keinen Widerspruch erhoben, so dass dieser Bescheid bestandskräftig ist.

Hinsichtlich des erneuten Begehrens der Petentin auf Hilfe zur Beschaffung eines Pkw - nun unter Hinweis auf ihre ehrenamtliche Tätigkeit - verkennt der LVR nicht, dass die Ausübung eines Ehrenamts für die soziale Teilhabe und ein menschenwürdiges Leben einen besonderen Stellenwert hat. Das Wahrnehmen eines solchen Ehrenamts löst aber keinen Rechtsanspruch auf Finanzierung eines Pkw aus Mitteln der Sozialhilfe aus.

Der Petentin steht es frei, den Grad der Behinderung in Bezug auf die Gehbehinderung durch die zuständige kommunale Behörde neu bewerten zu lassen und sich danach gegebenenfalls erneut an den LVR zu wenden.

In der erfolgten Sachbehandlung des Antrages der Petentin liegen keine Verstöße gegen die in der UN-BRK verankerten Grundsätze vor.

16-P-2013-05850-00

Oberhausen

SozialhilfeHilfe für behinderte Menschen

Soweit sich die Petition auf die vom Behindertenfahrdienst ausgestellte Rechnung für die Fahrten am 22.06.2010 bezieht, ist festzustellen, dass diese Rechnung bereits auf Betreiben der Petentin selbst storniert wurde. Auch hat die Petentin die daraufhin bereits am 05.08.2010 ausgestellte neue Rechnung über den zulässigen Rechnungsbetrag in Höhe von sechs Euro längst beglichen. Es trifft auch nicht zu, dass die Stadt Oberhausen auf die Einwendungen der Petentin in dieser Sache nicht reagiert habe. Sowohl in einem persönlichen Gespräch anlässlich eines Hausbesuchs als auch schriftlich hat die Stadt die Petentin zeitnah über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen von Mobilitätshilfen in Oberhausen informiert.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Kritik der Petentin an der Stadt bezüglich der Mobilitätshilfen/-pauschalen ist darauf hinzuweisen, dass auf diese Leistung kein Rechtsanspruch besteht. Da es sich mithin um eine freiwillige Leistung handelt, steht der Stadt Oberhausen die Leistungsausgestaltung frei. Insofern kann sich daher die Ausgestaltung dieser Leistung durchaus von der in anderen Städten unterscheiden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-05859-00

Aachen

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-05862-00

Leverkusen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau G. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er spricht Frau G. sein Beileid zum Tod ihrer Mutter aus.

Die Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) hat ergeben, dass die Behandlung der Mutter von Frau G. während des stationären Krankenhausaufenthalts nach dem allgemein anerkannten Stand der Medizin erfolgt ist.

Die Mutter von Frau G. verstarb trotz intensiver und adäquater Behandlung an den Folgen ihrer schweren, überwiegend altersbedingten Erkrankung. Todesermittlung, Vorgehensweise bei der Dokumentation und die Ausstellung der Todesbescheinigung ergaben keinen Anlass zur Beanstandung. Die Vorgehensweise bei der Aufnahme der Patientin, die weitere Diagnostik und die eingeleitete Therapie entsprachen dem derzeitigen Stand der medizinischen Erkenntnis. Einen Anlass für Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

16-P-2013-05867-00

Lüdenscheid

EinkommensteuerAbgabenordnung

Hinsichtlich der Erteilung einer Steuernummer für die Firma des Petenten durch das Finanzamt Lüdenscheid ist festzustellen, dass das Finanzamt vor Erteilung einer Steuernummer für eine im Inland tätige Limited zu prüfen hat, ob diese tatsächlich und rechtlich existiert. Stellt es die Existenz fest, hat es der Limited eine Steuernummer zu erteilen. Zur Prüfung der Existenz führte das Finanzamt Ermittlungen und eine Umsatzsteuer-Nachschaub durch. Dabei stellte das Finanzamt fest, dass Werkstattträumlichkeiten für Arbeiten im Kfz-Bereich am Sitz der Limited vorhanden sind. Darüber hinaus trug der Petent mehrfach vor, dass die Limited bereits unternehmerisch tätig geworden ist. Nach diesen Erkenntnissen konnte das Finanzamt von der Existenz der Limited ausgehen. Allein die persönliche steuerliche Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers der Limited reicht aber für die Versagung der Steuernummer nicht aus, so dass das Finanzamt eine Steuernummer erteilen wird. Eine Aufhebung der rechtskräftigen rechtswidrigen Ablehnung der Erteilung einer Steuernummer ist nach den Vorschriften der Abgabenordnung möglich.

Soweit der Petent um Gewährung einer Ratenzahlung für Abgabenforderungen bittet, wird festgestellt, dass das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 2006 bis 2008 zu Recht geschätzt hat, da der Petent seiner Verpflichtung zur Abgabe der

Steuererklärungen nicht nachgekommen ist. Die Steuerfestsetzungen für die Jahre 2009 bis 2012 erfolgten ebenfalls rechtmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, da zum einen der Petent die Erklärungen bzw. die Gewinnermittlungen selbst als vorläufig gekennzeichnet hatte und zum anderen die Vermietungseinkünfte für die Jahre 2010 bis 2012 nicht abschließend vom Finanzamt mangels eingereichter Unterlagen geprüft werden konnten.

Auch die Anregung der Gewerbeuntersagung erfolgte ermessensgerecht. Die Steuerrückstände des Petenten stiegen seit Oktober 2010 bis heute stetig an und betrugen zum Zeitpunkt der Anregung am 21.10.2013 bereits über 38.000,00 Euro. Innerhalb dieser drei Jahre haben sich die Rückstände somit fast verdoppelt. Darüber hinaus hat der Petent seine Zahlungszusagen nicht eingehalten, letztmalig im Jahr 2010 einen Betrag in Höhe von 150,00 Euro zur Tilgung seiner Steuerrückstände geleistet und ist seinen Mitwirkungspflichten sowohl im Steuerfestsetzungs- als auch Erhebungsverfahren bis heute nicht im ausreichenden Maße nachgekommen. Das Finanzamt wird zu gegebener Zeit weitere Vollstreckungsmaßnahmen ausbringen.

Weiter liegen weder die Voraussetzungen zur Gewährung einer Stundung noch die Voraussetzungen zur Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs vor.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2013-05875-00

Radevormwald
Bauleitplanung
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petent ist Eigentümer eines Wochenendhauses, welches sich im Freizeitpark Kräwinkel befindet. Sein Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 80, der ein Wochenendhausgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die Nutzung des Wochenendhauses zu Dauerwohnzwecken formell illegal ist, da hierfür keine Baugenehmigung erteilt wurde. Die Baugenehmigung vom 14.09.1992 lässt nur die Errichtung eines Wochenendhauses zu, das naturgemäß nur zum vorübergehenden, d. h. zeitlich begrenzten Aufenthalt bestimmt ist. Hierzu wird auf den Hinweis Nr. 3 der Baugenehmigung verwiesen. Eine reguläre Wohnnutzung mit Lebensmittelpunkt stellt eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar, da die neue Nutzung (Dauerwohnen) im Vergleich zur genehmigten Nutzung anderen bzw. weitergehenden Anforderungen bauordnungs- oder bauplanungsrechtlicher Art unterworfen ist. Als Beispiele können hier u. a. die Erschließung, Ver- und Entsorgung, Abstände und der Brandschutz genannt werden.

Die Nutzungsänderung ist außerdem materiell illegal, weil hierfür keine Baugenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Dem Vorhaben stehen bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegen. Es widerspricht hinsichtlich der Art der Nutzung der Festsetzung des Bebauungsplans, die für das Gebiet ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO (hier: Wochenendhausgebiet) ausweist.

Dauerhaftes Wohnen ist in den der Erholung dienenden Sondergebieten wie z. B. in Wochenendhausgebieten, Campingplätzen und Ferienhausgebieten nicht zulässig. Wird dauerhaft in Erholungsgebieten gewohnt, so dehnen sich Stadtgebiete sowohl entgegen der planerischen Absicht des Landes (Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan) als auch entgegen der planerischen Intention der betroffenen Gemeinde (Bebauungsplan) in den Außenbereich der Städte aus.

Im Übrigen sind untere Bauaufsichtsbehörden dazu gehalten, in den ihnen bekannt werdenden Fällen illegaler Dauerwohnnutzung in angemessener Weise ordnungsbehördlich tätig zu werden. Durch die Anmeldung der Hauptwohnung in dem Wochenendhaus hat die untere Bauaufsichtsbehörde von der unzulässigen Dauerwohnnutzung durch den Petenten erfahren. Sie ist dabei zu Recht davon ausgegangen, dass die Anmeldung der Hauptwohnung unter einer bestimmten Adresse als gewichtiges Indiz für eine andauernde Wohnnutzung (Lebensmittelpunkt) herangezogen werden kann. Gleichwohl ist die erfolgreiche Anmeldung einer Wohnung in einem der Erholung dienenden Sondergebiet kein Garant für die Legalität der Wohnnutzung,

da die Meldebehörden nach dem Melderecht die Anmeldung einer Hauptwohnung in einem Sondergebiet akzeptieren müssen, auch wenn eine Dauerwohnnutzung aus baurechtlichen Gründen nicht zulässig ist.

Vor diesem Hintergrund ist das ordnungsbehördliche Verfahren zur Nutzungsuntersagung, d. h. zur Aufgabe der illegalen Dauerwohnnutzung, nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2013-05883-00

Herne

Ausländerrecht

Die fehlende Kostenübernahme für Teile der stationären Behandlung ist bedauerlich für die Petentin, die Krankenhausgemeinschaft. Sie entspricht jedoch der aktuellen Rechtslage. Das Sozialamt der Stadt Herne hat im Rahmen der bestehenden aktuellen Zuständigkeiten und Rechtsnormen korrekt entschieden.

Nach der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat die Petentin als Krankenhausträger zwar selbst keinen Anspruch auf Übernahme der stationären Behandlungskosten. Jedoch hat der zwischenzeitlich bestellte Betreuer der Patientin im Laufe des Krankenhausaufenthalts einen Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt. Dieser Antrag des Betreuers wurde durch die Stadt Herne beschieden und eine Übernahme der Kosten für die Zeit vom 15.08.2013 - 17.12.2013 (Beginn der Zugehörigkeit zum Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes bis zur Verlegung in ein anderes Krankenhaus) erklärt. Damit ist im anhängigen Klageverfahren vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen nur noch der Zeitraum vom 30.04.2013 bis 14.08.2013 strittig. Der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Sozialgericht Gelsenkirchen und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen gerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der

Richterinnen und Richter und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Soweit es einer gesetzlichen Neuregelung auf Bundesebene bedarf, wird die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-01825-02

Rheine

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich ein weiteres Mal über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht abermals keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen. Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts weiterhin nicht zu beanstanden.

Soweit die Petition neues Vorbringen enthält, sind die Vorhalte des Petenten nach dem Ergebnis der Überprüfungen erneut unbegründet.

Das Familiengericht hat die Äußerungen des Petenten über eine mögliche Gefährdung seiner Tochter aufgegriffen und am 15.04.2014 eine familiengerichtliche Anhörung durchgeführt. Eine Kindeswohlgefährdung konnte dabei nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der Therapiebedürftigkeit der Tochter des Petenten ist festzuhalten, dass zwar eine Therapie für die Jugendliche notwendig erscheint, der Konflikt der Eltern untereinander und die bereits vielfach erfolgten Gespräche auch unter Beteiligung der Jugendlichen aber inzwischen dazu geführt haben, dass sich diese auf eine solche Maßnahme nicht einlassen will. Voraussetzung zum Gelingen einer solchen Maßnahme ist die Bereitschaft zur Therapie, die bei der Jugendlichen nicht erzwungen werden kann.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschlüsse vom 06.08.2013 und 11.03.2014.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und die Art der Erledigung mitgeteilt wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten mehrfach gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des

Petenten ist nicht vorgesehen. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt. Erneute Schreiben in dieser Sache sind zwecklos und werden nicht beantwortet.

16-P-2014-03204-01

Remscheid
Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 19.11.2013 zu ändern.

Zur weiteren Information erhält Frau B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 08.05.2014.

16-P-2014-03542-01

Aachen
Arbeitsförderung
Energiewirtschaft

Das Jobcenter StädteRegion Aachen hat laufend die fälligen Abschläge für Energiekosten gezahlt. Die letzte Jahresrechnung (01.08.2013) der Stadtwerke Aachen beinhaltet jedoch eine Nachforderung für Strom in Höhe von 345,16 Euro, wovon das Jobcenter nur 214,56 Euro bezahlt hat, so dass Herr L. für die noch offenen Forderungen in Höhe von 130,60 Euro eine Mahnung (27.08.2013) erhielt.

Die Nachzahlungsverpflichtungen hat der Energieversorger mit den gezahlten Abschlägen verrechnet, wobei die Abschlagszahlungen die offenen Beträge nicht deckten. Die einmalige Zahlung von Herrn L. in Höhe von 50,00 Euro (02.09.2013) war nicht ausreichend, um die Abschlagsforderung ganz zu bedienen, so dass er erneut eine Mahnung (03.09.2013) erhielt.

Die Stadtwerke und das Jobcenter werden sich mit Herrn L. in Verbindung setzen und sich um Aufklärung bemühen. Herr L. ist jedoch verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, dass seine Schulden bei den Stadtwerken getilgt werden. Gegebenenfalls ist eine Ratenzahlung zu vereinbaren oder auch eine Darlehensgewährung durch das Jobcenter zu prüfen.

Das Handeln der Stadtwerke und des Jobcenters ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-03990-01

Herne
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über Anlass und Ablauf des Verfahrens bei der Unterbringung des Petenten in der LWL-Klinik Dortmund nach §§ 11, 17 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter keinen Anhaltspunkt für eine Rechtswidrigkeit im Zusammenhang mit der Erstellung oder Verwendung der ärztlichen Zeugnisse bei der sofortigen Unterbringung des Petenten am 21.10.1999 feststellen kann.

Er hat ferner zur Kenntnis genommen, dass die Leitende Oberstaatsanwältin in Dortmund keinen Anlass sieht, ein Ermittlungsverfahren wegen Freiheitsberaubung zum Nachteil des Petenten einzuleiten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-04697-01

Berlin
Rentenversicherung

Die Prüfung der weiteren Petition hat keinen Verstoß gegen geltendes Recht oder das Vorliegen eines Fehlverhaltens der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ergeben.

Die Rente von Herrn T. wird nicht mit Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen der Arbeitsverwaltung verrechnet, weil sich nach Mitteilung des Jobcenters Berlin Marzahn-Hellersdorf vom 07.01.2014 das an die Deutsche Rentenversicherung Westfalen gerichtete Verrechnungssuchen aus dem Jahr 2011 zwischenzeitlich erledigt hat. Der Rentenversicherungsträger hat Herrn T. hierüber mit Schreiben vom 10.02.2014 bereits informiert. Das Widerspruchsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen ist damit abgeschlossen. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung wird weiterhin in gesetzlicher Höhe gewährt.

Soweit sich Herr T. über das Sozialamt Marzahn-Hellersdorf in Berlin beklagt, ist eine Kopie der Petition bereits zuständigkeithalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen worden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2014-04730-01

Hagen

Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 11.03.2014 zu ändern.

16-P-2014-04838-01

Bergkamen

Einkommensteuer

Entgegen des Vortrags der Petentin hat das Finanzamt entsprechende Steuerbescheide an die Petentin erlassen. Diese Bescheide hat sie auch erhalten, andernfalls könnte sie die Einspruchsverfahren nicht führen. Das Finanzamt war berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung zu schätzen, da die Petentin ihrer Mitwirkungspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist. Die Einsprüche sind bislang unbegründet, da die Petentin trotz mehrfacher Aufforderung keine Steuererklärungen eingereicht hat. Unbearbeitete Anträge der Petentin lassen sich den Steuerakten nicht entnehmen.

Für die versehentlich falsche Anrede hat sich das Finanzamt bereits schriftlich entschuldigt. Ein persönliches Fehlverhalten der Bediensteten des Finanzamts wurde nicht festgestellt. Das Finanzamt ist seiner Pflicht, Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, nachgekommen. Die Voraussetzungen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen der Bediensteten des Finanzamts sind nicht erfüllt. Das Finanzamt hat das Besteuerungsverfahren ordnungsgemäß bearbeitet.

Weiter entspricht es der üblichen Verfahrensweise, die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden zunächst zurückzustellen, wenn der Steuerpflichtige sich parallel an den Petitionsausschuss wendet. Hierdurch soll wegen der verfassungsrechtlichen Bedeutung eines Petitionsverfahrens dem Beschluss des Petitionsausschusses nicht vorgegriffen

werden. Eine entsprechende Zwischen- nachricht hat das Finanzamt erlassen.

Nach Abschluss der Prüfung sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.04.2014.

16-P-2014-04874-01

Oberhausen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass in der vom Petenten bezeichneten Pflugschaftssache ein Akteneinsichtsgesuch in dem Zeitraum nach August 2009 weder vom Petenten noch von seinem Rechtsanwalt gestellt worden ist und ein entsprechender Antrag erst im Februar 2014 beim Landgericht Krefeld einging. Der Petitionsausschuss hat weiterhin von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen derzeit keine Akteneinsicht gewährt werden kann.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-05097-02

Traunreut

Rechtspflege

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 14.01.2014 und vom 29.04.2014 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-05112-01

Recklinghausen

Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 29.04.2014 zu ändern.

16-P-2014-05579-01

Schwerte
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-05737-01

Bielefeld
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 01.04.2014 verwiesen.

Die vom Petenten kritisierte unterlassene Beantwortung seines Schreibens an die Vorsitzende des Bürgerausschusses vom 15.02.2013 ist mit der erneuten Behandlung im Bürgerausschuss der Stadt Bielefeld und der anschließenden Zurückweisung des Antrags am 25.06.2013 als erledigt anzusehen.

16-P-2014-05748-01

Rheinberg
Bauordnung

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.04.2014 verwiesen.

Eine Behandlung der im erneuten Schreiben des Petenten enthaltenen Frage ist innerhalb eines Petitionsverfahrens nicht möglich, weil nach Artikel 17 des Grundgesetzes die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden beschränkt bleiben muss. Fragen sind in diesem Zusammenhang keine Petition.

16-P-2014-05865-01

Münster
Arbeitsförderung

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn J. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung – und dies vor allem im Sinne des Petenten – ist nach den durch die Rechtsprechung und Literatur

gefestigten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Im Übrigen besteht auch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen.

16-P-2014-05894-00

Borchen
Kommunalabgaben

Der Petent hat von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Gemeinde Borchen überprüfen zu lassen. Das Verwaltungsgericht Minden hat die Klage mit Urteil vom 14.08.2013 abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Verwaltungsgerichtliche Verfahren unterliegen sowohl in Verfahrensführung als auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft oder beeinflusst werden.

16-P-2014-05896-00

Frechen
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Frau K. eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 28.04.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-05901-00

Bonn
Ausländerrecht

Nach positiver Erledigung der Angelegenheit wurde die Petition zurückgenommen.

16-P-2014-05903-00

Essen

Hilfe für behinderte Menschen

Die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von 40 entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden. Die ablehnenden Bescheide nehmen in ihren Begründungen zwar Bezug auf die durchgeführte Untersuchung vom 11.09.2013 und auf die erneute ärztliche Bewertung aller vorliegenden Befundunterlagen. Gleichwohl wäre es sachdienlich gewesen, die seitens des Petenten im Widerspruchsverfahren im Detail vorgetragene Argumente aufzugreifen und sich dazu ausdrücklich im Widerspruchsbescheid zu äußern.

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) bedauert, dass die Bezirksregierung Münster dies versäumt hat.

16-P-2014-05910-00

Minden

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petentin wehrt sich in der Hauptsache gegen die aus ihrer Sicht bestehende dauerhafte Benachteiligung bei ihren Bewerbungen auf Einstellung in den Schuldienst als Vertretungslehrkraft. Zusätzlich stellt sie in ihrer Petition einen Antrag auf Erteilung ihrer Zulassung als Lehrerin im Vertretungsunterricht an Schulen der Sekundarstufen I und II.

Die Petentin wurde bei ihren Bewerbungsverfahren den anderen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern gegenüber gleichbehandelt. Eine Benachteiligung durch die zuständige Bezirksregierung liegt nicht vor. Der Umstand der endgültig nicht bestandenen Zweiten Staatsprüfung kann zwar in der Bewerberkonkurrenz ein ausschlaggebender Gesichtspunkt sein. Dennoch sind die Bewerbungen der Petentin für befristeten Vertretungsunterricht zulässig. Die Petentin kann sich weiterhin auf Stellenausschreibungen für Vertretungsunterricht bewerben. Es wird empfohlen, weiterhin Kontakt zu den in Frage kommenden Schulen zu halten und aufzubauen, insbesondere an Schulen der Schulform, an denen bereits erfolgreich Vertretungsunterricht geleistet wurde.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-05911-01

Minden

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Datenschutzrechtliche Belange des Petenten sind durch die beteiligten Gerichte nicht verletzt worden. Weder lagen dem zuständigen Amtsgericht noch dem Landgericht Krankenakten o. ä. vor, noch ist dem Prozessgegner entsprechendes Material aus anderen Verfahren bekannt gegeben worden.

16-P-2014-05914-00

Hürth

BauordnungVerwaltungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, dass die Ablehnung der Stadt Erkelenz bezüglich des Antrags des Petenten auf Information über das Verfahren gegen Frau H. fehlerhaft ist.

Da der Petent gegen den Bescheid der Stadt Erkelenz vom 05.12.2013 Klage erhoben hat, bleibt der Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten.

Außerdem beantragte der Petent in der Klageschrift vom 28.12.2013, die Stadt Erkelenz zu verpflichten, im Wege einer Ordnungsverfügung gegen die baurechtswidrig errichtete Garage vorzugehen. Über die Klage wurde noch nicht entschieden.

Im Übrigen gewährleistet Artikel 97 des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2014-05938-00

Münster
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Petition insoweit berechtigt ist, als dass für die Petentin seit Februar 2013 zunächst keine Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs erbracht wurden, ohne dass diesbezügliche Bescheide vom Jobcenter Münster erlassen worden wären. Dies hat die Petentin zu einem nicht unerheblichen Anteil aufgrund der fehlenden Mitwirkung selbst zu vertreten.

Auf der anderen Seite hätte das Jobcenter Münster auch entsprechende, notfalls versagende, Bescheide erlassen müssen bzw. engmaschiger die Mitwirkung bei der Anspruchsberechnung einfordern können, um die Petentin nicht im Unklaren über ihre Leistungsangelegenheit zu lassen. Zudem wäre seitens des Jobcenters Münster auch eine zeitnähere Bearbeitung der Angelegenheiten der Petentin angezeigt gewesen. Diese Fehler werden vom Jobcenter Münster ausdrücklich bedauert.

Mittlerweile liegen seit dem 30.01.2014 die erforderlichen Angaben vor, so dass die Leistungsansprüche der Petentin für die Zeit vom 01.03.2013 bis zum 31.08.2013 geprüft und mit Bescheid vom 20.02.2014 bewilligt werden konnten.

16-P-2014-05946-00

Soest
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Das Jugendamt hat beiden Elternteilen ausreichend Beratungsleistungen angeboten

und versucht, an einer außergerichtlichen einvernehmlichen Regelung zum Umgang mitzuwirken. Da eine solche aufgrund der bestehenden Konflikte zwischen dem Petenten und der Mutter des Kindes - trotz erfolgter Mediation - nicht möglich war, wurde das Familiengericht eingeschaltet. Eine Überprüfung der in der Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

Im Rahmen der Bearbeitung der Petition ließ sich weder eine zum Nachteil des Petenten erfolgte einseitige Beratung durch das Jugendamt noch ein ausgesprochener Umgangsabschluss feststellen.

16-P-2014-05947-00

Bonn
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr B. eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 28.04.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-05955-00

Telgte
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Überprüfung durch den Ausschuss hat ergeben, dass die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe der geltenden Gesetze ordnungsgemäß erfolgt ist. Ein nachträglicher Widerruf oder eine Zurücknahme der Versetzung in den Ruhestand ist gemäß §§ 33, 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht möglich.

Der Petent erhält einer Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.05.2014.

16-P-2014-05964-01

Wachtberg
Abgabenordnung
Rechtspflege

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 19.07.2011, 13.09.2011 und 20.05.2014 bleiben.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

16-P-2014-05965-00

Baesweiler
Rundfunk und Fernsehen

Bei der Überprüfung der Beitragskonten des Petenten ist festgestellt worden, dass gemäß eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17.08.2011 die Rundfunkgebühren für das gewerbliche Teilnehmerkonto des Petenten irrtümlich unrechtmäßig erhoben worden sind, da dort nur ein neuartiges Rundfunkgerät gemeldet war, das aufgrund des privaten Teilnehmerkontos eigentlich gebührenfrei hätte sein müssen. Die überzahlten Rundfunkgebühren sind dem Petenten zwischenzeitlich erstattet worden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 28.04.2014.

16-P-2014-05970-00

Wenden
Dienstaufsichtsbeschwerden

Hinsichtlich der telefonischen Erreichbarkeit des Finanzamts Olpe waren die vom Petenten erhobenen Vorwürfe nicht hinreichend konkretisiert, so dass der tatsächliche Sachverhalt nicht aufgeklärt werden konnte. Eine anlassbezogene Stellungnahme ist daher nicht möglich.

Der Geschäftsverteilungsplan des Finanzamts Dortmund-West ist, wie die Geschäftsverteilungspläne der übrigen Finanzämter des Landes NRW, aus Datenschutzgründen nicht in personalisierter Form im Internet veröffentlicht. Dem Wunsch des Petenten auf Zusendung der Teile 1, 5 und 7 des Geschäftsverteilungsplans des Finanzamts Dortmund-West wurde jedoch entsprochen.

Zum Vorwurf der Verletzung des Steuergeheimnisses und der Prüfung der Rechtsnachfolge ist festzustellen, dass dem Gesamtrechtsnachfolger die Verhältnisse seines Rechtsvorgängers offenbart werden dürfen. Der Erbe tritt als Gesamtrechtsnachfolger in die rechtliche Stellung des Erblassers ein. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist jeder Einzelne Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers. Die vom Finanzamt kontaktierten Geschwister des Petenten sind, wie auch der Petent selbst, Gesamtrechtsnachfolger der verstorbenen Eltern des Petenten. In der Kontaktaufnahme des Finanzamts mit den Geschwistern als Miterben liegt daher kein unbefugtes Offenbaren gegenüber Dritten vor. Der Vorwurf des Petenten, das Steuergeheimnis sei insoweit verletzt, ist daher nicht begründet.

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs geht mit dem Tod einer Person deren Vermögen als Ganzes auf eine oder mehrere Personen über. Danach sind alle dinglichen und persönlichen Vermögensrechte vererblich. Somit fließt auch die steuerliche Erstattung in das Erbe mit ein und geht auf die Erben über. Im vorliegenden Fall musste das Finanzamt klären, wer und ggf. zu welchen Anteilen Erbe geworden war und an wen die Erstattung überwiesen werden durfte. Das Nachlassgericht hat dem Erben auf Antrag ein Zeugnis über sein Erbrecht zu erteilen (Erschein). Eine einfache Erklärung der Beteiligten darüber, welche Personen zu welcher Quote Erben geworden sind, stellt keinen geeigneten, rechtsverbindlichen Nachweis über die Rechtsnachfolge dar. Erforderlich ist vielmehr ein Erschein als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde mit der Gewähr, dass der Person das Erbrecht zusteht.

Der Bearbeiter konnte daher richtigerweise weder aus den Telefonaten mit dem Petenten und dessen Bruder noch aus dem Schreiben vom 09.01.2014 einen rechtsverbindlichen Nachweis über die Rechtsnachfolge sehen. Erst mit Vorlage des Erscheins war die Rechtsnachfolge nachgewiesen. Die vom Finanzamt in diesem Zusammenhang durchgeführten Ermittlungen waren insoweit erforderlich und sachgerecht.

16-P-2014-05974-00

Lengerich
Rundfunk und Fernsehen

Herr P. erhält eine Kopie der der Stellungnahme der Ministerin für

Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 28.04.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-05976-00

Hamm

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt erneut unterrichtet und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Unterbringung der Kinder liegen Beschlüsse des Familiengerichts und des Oberlandesgerichts zugrunde. Der Petentin kann nur erneut empfohlen werden, entsprechende - auch therapeutische - Hilfsangebote wahrzunehmen, die geeignet sind, den gutachterlich festgestellten und möglicherweise aufgrund der eigenen Biographie bestehenden unverschuldeten Erziehungsdefiziten entgegenzuwirken.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

16-P-2014-05979-00

Brüggen

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr K. eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 28.04.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-06000-00

Gummersbach

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen. Es sind

keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Stadt Gummersbach das geltende Ausbaubeitragsrecht verletzt hat oder ein Ermessensfehlgebrauch vorliegt.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 23.04.2014.

16-P-2014-06001-00

Coesfeld

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Familie wurde über einen langen Zeitraum eine ambulante Hilfe aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gewährt, die im Einvernehmen aller Beteiligten inzwischen eingestellt wurde.

Das Jugendamt der Stadt Coesfeld wurde bisher lediglich zu Fragen eines möglichen Kindergartenplatzes und im Rahmen der familiengerichtlichen Anhörung in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang ergab sich für das Jugendamt der Stadt Coesfeld keine Notwendigkeit, Hilfen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die von den sorgeberechtigten Eltern des Kindes zu beantragen wären, zu installieren.

Möglicherweise haben der Zuständigkeitswechsel der Jugendämter und die zeitweise noch erfolgte Leistungserbringung des bisherigen Jugendamts des Kreises Borken zu Irritationen bei der Petentin geführt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der zehnjährige Stiefsohn der Petentin inzwischen wieder im Haushalt der Mutter lebt und sich seine schulische Situation positiv verändert hat.

16-P-2014-06006-00

Lippstadt

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass keine Möglichkeit besteht, seine Ehefrau ein weiteres Mal zur

zweimal nicht bestandenen zahnmedizinischen Kenntnisprüfung zuzulassen.

Infolgedessen kann eine Approbation nicht erteilt werden. Auch die Möglichkeit einer Berufserlaubnis besteht nicht.

Herr v. H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 17.04.2014.

16-P-2014-06016-00

Werne
Krankheitsbekämpfung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Der Petent führt Beschwerde darüber, dass seine ab dem Jahr 2010 an verschiedene Ressorts und den nachgeordneten Bereich des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) gerichteten Anträge auf Förderung einer Machbarkeitsstudie zum Thema chronische Lungenkrankheiten aus seiner Sicht in nicht angemessener Weise beantwortet worden seien.

Es besteht für den Ausschuss kein Anlass, der Landesregierung (Staatskanzlei; Ministerium für Arbeit Integration, und Soziales; Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 02.05.2014 zur Kenntnis.

16-P-2014-06020-00

Sankt Augustin
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Anhaltspunkte dafür, dass ehrenamtliche Tätigkeiten grundsätzlich auf unzureichende Wertschätzung bei Behörden und Ämtern stoßen, liegen der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk) nicht vor.

Im Hinblick auf die persönliche Erfahrung des Petenten hat die Prüfung der Angelegenheit ergeben, dass die Stadt Sankt Augustin aufgrund eines Hinweises von dritter Seite,

wonach der Petent als Selbstverleger auftritt und auf diese Weise ein Buch veröffentlichte, am 12.12.2013 ein Standardschreiben mit der Aufforderung zur Gewerbeanmeldung versandt hat. Dieser Irrtum wurde aber in einem Telefongespräch zwischen der Stadt und dem Petenten umgehend korrigiert. Mit diesem Telefonat hat die Stadt die Angelegenheit als erledigt betrachtet.

Auf das Beschwerdeschreiben des Petenten vom 14.12.2013 reagierte der Landrat mit Antwortschreiben vom 16.01.2014 und bedankte sich ausdrücklich für die ehrenamtliche Tätigkeit und wünschte dem Petenten mit dem von ihm verlegten Buch viel Erfolg.

Nach alledem ist festzustellen, dass die Aufforderung zur Gewerbeanmeldung durch die Stadt Sankt Augustin routinemäßig und aufgrund falscher Hinweise von dritter Seite erfolgte. Nach Aufklärung des Sachverhalts durch den Petenten hat die Stadt umgehend reagiert. Eine mangelnde Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements des Petenten durch die Stadt Sankt Augustin ist nicht erkennbar.

16-P-2014-06022-00

Nordhorn
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Die Petition richtet sich gegen das dienstliche Handeln von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter zweier Nachbarstädte.

Eine abschließende Bewertung kann vor dem Hintergrund der noch anhängigen und nicht abgeschlossenen Ermittlungs- und Strafverfahren allerdings nicht erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), zu gegebener Zeit über den Ausgang der momentan noch anhängigen Ermittlungs- und Strafverfahren zu berichten.

16-P-2014-06035-00

Alpen
Straßenbau

Soweit sich die Petenten über den schlechten Zustand der Xantener Straße beschweren und einen Zusammenhang mit Schäden an ihrem Wohnhaus beklagen, hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW im Oktober 2010 minimale Schäden an der Straße beseitigt, obwohl hierzu aus Verkehrssicherheitsgründen kein Anlass bestand.

Der Haftpflichtversicherung des Landesbetriebs Straßenbau NRW wurde die Schadenssache am Haus der Petenten vorgelegt. Mangels nachvollziehbarer Darlegungen der Kausalität zwischen den zeitweise vorhandenen geringfügigen Schäden an der Straße und den Schäden am Haus der Petenten wurde der Schadensersatzanspruch abgelehnt.

Im Jahr 2013 wurden großflächige Fahrbahnreparaturen auf dem fraglichen Streckenabschnitt durchgeführt. Eine Überprüfung dieses Streckenabschnitts nach möglichen kleinen Unebenheiten und Bodenwellen seitens der zuständigen Straßenmeisterei Voerde im März 2014 ergab, dass sich die Straße in einem einwandfreien Zustand befindet. Insoweit bestand kein weiterer Handlungsbedarf.

Nach Auffassung von Experten des Landesbetriebs Straßenbau ist es nahezu ausgeschlossen, dass durch Lastkraftwagen erzeugte Vibrationen die Ursache für Schäden am Gebäude sind. Selbst bei einer Annahme der behaupteten Schadensursache, würde es an einem haftungsbegründenden Verschulden des Landesbetriebs fehlen.

Ob die Gebäudeschäden am Wohnhaus mit dem Salzbergbau zusammenhängen, lässt sich nur unter Einschaltung eines neutralen Sachverständigen klären. Bei dem Sachverständigen sollte es sich um einen im Geschäftskreis „Bergschaden-kunde/Marktscheidewesen“ öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen handeln. Bedauerlicherweise gibt es anders als im Braun- und Steinkohlebergbau gegenwärtig noch keine Schlichtungsstellen für den Salzbergbau.

Der Landtag hat am 14.05.2014 die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) gebeten, auch mit Unternehmen des Salzbergbaus, die in NRW Bergbau betreiben,

Gespräche mit dem Ziel zu führen, eine gemeinsame Schlichtungsstelle für alle vom Bergbau betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu schaffen.

16-P-2014-06052-00

Greven
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn A. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, Herrn A. nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach den Bestimmungen des TV-TgDRV zu vergüten und keine Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile zu zahlen, entspricht der geltenden Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden.

Im Ergebnis handelt es sich um einen bedauerlichen Einzelfall, der auf die im Rahmen der Tarifautonomie der Tarifparteien getroffenen Stichtagsregelungen zurückzuführen ist.

Herr A. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 17.04.2014 und des Berichts der Deutschen Rentenversicherung vom 18.02.2014.

16-P-2014-06053-00

Neuss
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Forderung nach Gleichbehandlung aller Rundfunkbeitragszahler erhält Herr D. eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 05.05.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-06058-00

Schwalmtal
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Petenten haben zwischenzeitlich erklärt, wegen eines parallel laufenden Rechtsstreits

von der Weiterverfolgung der Petition absehen zu wollen.

Der Ausschuss sieht die Petition daher als erledigt an. Es steht den Petenten frei, sich jederzeit erneut an den Ausschuss zu wenden.

16-P-2014-06066-00

Neuenkirchen
Einkommensteuer

Nur Gewerbetreibende und Selbständige sind verpflichtet, Steuererklärungen elektronisch beim Finanzamt einzureichen. Werden von diesem Personenkreis trotzdem Steuererklärungen in Papierform abgegeben, hat dies zurzeit keine negativen Rechtsfolgen. Es bleibt abzuwarten, ob und welche konkreten Neuregelungen zukünftig getroffen werden.

Alle anderen Personen, insbesondere auch Rentner, dürfen weiterhin Steuererklärungen in Papierform abgeben. Die Formulare werden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Eine Änderung der Sachlage ist nicht geplant.

16-P-2014-06070-00

Lippetal
Baugenehmigungen
Landschaftspflege

Die Errichtung der vier Windenergieanlagen innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen A und B steht im Einklang mit den baurechtlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus wurden im Genehmigungsverfahren die Kartierungsmethoden und Ergebnisse der Artenschutzprüfung mit der höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg und der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest abgestimmt. Die Untersuchungen entsprechen in ihrem methodischen Ansatz und ihrer praktischen Durchführung den allgemein gültigen Anforderungen an die Umsetzung der Artenschutzprüfungen. Ernstzunehmende Hinweise, die sich aus Abfragen bei den Fachbehörden, der Biologischen Station im Kreis Soest sowie dem ehrenamtlichen Naturschutz in der betroffenen Region ergaben, wurden berücksichtigt.

Zur Abwendung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert und geplant. Letztere sind artenspezifisch ausgestattet und werden auf geeigneten Standorten durchgeführt. Sie tragen im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu bei, die mögliche Steigerung eines Kollisionsrisikos für die betreffenden Arten (in diesem Fall für Fledermäuse, Rotmilan und Rohrweihe) unter ein signifikantes Niveau sinken zu lassen.

Das Vorhaben ist mit einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild verbunden. Relevante Beeinträchtigungen der Erholungseignung werden ausgeschlossen. Die Anwendung des Verfahrens nach NOHL zur Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild ist nicht zu beanstanden. Zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Biotopfunktion wurden multifunktionale Maßnahmen als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Im vorliegenden Fall ist der Standort bei sorgfältiger Planung und sachgerechter Prüfung unter Einbeziehung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen mit den Belangen des Landschafts- und Artenschutzes fachlich vereinbar und somit rechtlich genehmigungsfähig.

Zur weiteren Information erhalten die Petenten eine Kopie der gemeinsamen Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 25.04.2014.

16-P-2014-06077-00

Preußisch Oldendorf
Straßenbau
Kommunalabgaben

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sollen die Gemeinden bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erheben. Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Der Straßenbaubeitrag wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den von der Ausbaumaßnahme betroffenen Grund-

stückseigentümern durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Straße wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Der Gesetzgeber hat zwar davon abgesehen, die Erneuerung einer Straße als beitragsfähige Maßnahme zu regeln. Von der Rechtsprechung wird aber als eine beitragsfähige Maßnahme die „nachmalige Herstellung“ angesehen. Darunter versteht man die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart, d. h. eine Maßnahme, durch die eine nicht mehr voll funktionsfähige Anlage im Wesentlichen in ihren ursprünglichen Zustand versetzt wird. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Straße in diesem Sinne erneuerungsbedürftig ist, steht der Kommune ein Einschätzungsermessen zu, das sich an der üblichen Nutzungsdauer von Straßen und dem Zustand, in dem sich die betreffende Straße tatsächlich befindet, zu orientieren hat. Sofern eine Straße erneuerungsbedürftig ist, muss die Kommune nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob sie eine Erneuerung vornimmt oder weitere Unterhaltungsmaßnahmen ausführt.

Bei der in der Straße „Sonnenweg“ geplanten Maßnahme handelt es sich unter Zugrundelegung dieser Ausführungen um eine beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme. Nach Angaben der Stadt Preußisch Oldendorf wurde diese Straße zu Beginn der 60er Jahre erstmalig hergestellt, ist also über 50 Jahre alt. Der Beitragstatbestand einer nachmaligen Herstellung in Form einer Erneuerung ist gegeben. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, dass es, wenn die übliche Nutzungszeit einer Straße abgelaufen ist, für den Nachweis der Verschlissenheit keiner ins Einzelne gehenden Dokumentation bedarf, denn dann indiziert bereits das Alter der Straße deren Abgenutztheit. Unabhängig davon, dass danach die Voraussetzungen einer beitragsfähigen Erneuerung der Fahrbahn vorliegen dürften, stellt der erstmalige Einbau einer Frostschutzschicht zugleich eine beitragsfähige Verbesserung dar.

Zu dem Vorbringen der Petenten hinsichtlich der (Nicht-)Erforderlichkeit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme ist darauf hinzuweisen, dass es im Ermessen der Kommune steht, wie sie eine Maßnahme durchführt. Die insoweit erforderlichen Festlegungen wird die Stadt Preußisch Oldendorf durch Beschluss der entsprechenden Gremien treffen. Dabei gehört

es natürlich zu den demokratischen Gepflogenheiten, dass bei der Bürgerbeteiligung auch abweichende Bürgermeinungen, wie sie hier von den Anwohnern geschlossen vorgetragen worden sind, Berücksichtigung finden.

Derzeit ist nicht erkennbar, dass die Stadt geltendes Recht verletzt hat.

Den Petenten bleibt es jedoch unbenommen, unter Darlegung ihrer aktuellen finanziellen Situation eine (teilweise) Stundung oder einen (teilweisen) Erlass zu beantragen. In diesem Fall hätte die Stadt unter Würdigung der Gesamtumstände des Falls zu prüfen, ob die Heranziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bzw. eine unbillige Härte für die Petenten darstellen würde.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Petenten nach der Zustellung des Bescheids über die Festsetzung des zu zahlenden Straßenbaubeitrags die Möglichkeit haben, die Heranziehung zum Straßenbaubeitrag verwaltungsgerichtlich prüfen zu lassen.

16-P-2014-06079-00

Stemwede

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass eine Teilnahme des Petenten an einer Arbeitstherapie aus therapeutischer Sicht befürwortet wird. Der Verlegungsantrag des Petenten ist der zuständigen Trägerverwaltung verspätet zugeleitet worden und wird dort nunmehr geprüft. Der Träger hat veranlasst, dass solche Versäumnisse zukünftig vermieden werden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06083-00

Düsseldorf

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut informiert. Nach dem Ergebnis der amtlichen Klärung wurden die Aussagen des Petenten hinsichtlich des

Verlusts der Rentenansprüche als Folge der Aufgabe der jordanischen Staatsangehörigkeit bestätigt. Allerdings teilte die Deutsche Botschaft Amman auch mit, dass es nach Auskunft des Vertrauensanwalts auch möglich sei, sich die bei der jordanischen Rentenkasse eingezahlten Beträge wieder erstatten zu lassen.

Auch wenn der Verlust der jordanischen Rentenansprüche dem Grunde nach bestätigt worden ist, so muss der Petent jedoch im Rahmen des erneuten Einbürgerungsverfahrens die konkrete Höhe des wirtschaftlichen Nachteils plausibel nachweisen. Mit den bisher vorgelegten Unterlagen hat der Petent noch nicht alle diesbezüglichen Fragen beantwortet.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 04.09.2012 wird insoweit verwiesen.

16-P-2014-06093-00

Ruppichteroth
Rundfunk und Fernsehen

Das Vorbringen von Herrn L. ist bereits Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Zur weiteren Information erhält Herr L. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 28.04.2014.

16-P-2014-06103-00

Krefeld
Rentenversicherung

Nach Auswertung weiterer im Widerspruchsverfahren eingeholter medizinischer Unterlagen geht die Deutsche Rentenversicherung Rheinland davon aus, dass bei Herrn K. eine volle Erwerbsminderung auf Zeit seit der Antragstellung am 17.10.2012 bis zum 31.01.2016 vorliegt. Der Rentenbescheid ist Herrn K. zwischenzeitlich erteilt worden.

Die lange Verfahrensdauer, die auf das komplexe Beschwerdebild und die eingehende medizinische Sachaufklärung zurückzuführen ist, wird vom Rentenversicherungsträger bedauert.

Soweit sich Herr K. gegen Entscheidungen der Berufsgenossenschaft Holz und Metall wendet, ist eine Kopie der Petition bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen worden. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

16-P-2014-06105-00

Bochum
Lehrerbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt. Die Petenten begehren, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung den in § 11 Abs. 2 der Lehramtszugangsverordnung (LZV) für bestimmte Fächer des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorgesehenen Nachweis des Latinums als Voraussetzung für Lehramtsstudierende in der zurzeit gültigen Form rückwirkend abschafft bzw. modifiziert.

Der in der Petition in Bezug genommene Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 16.10.2008 verlangt das Latinum als Studienvoraussetzung nur in den altsprachlichen Fächern. Anders als dies in der Petition dargestellt wird, lässt sich daraus allerdings nicht ableiten, dass es dem nordrhein-westfälischen Gesetz- und Verordnungsgeber verwehrt ist, das Latinum als Studienvoraussetzung auch für weitere Fächer des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorzusehen. Der KMK-Beschluss legt länderübergreifend lediglich inhaltliche Mindestanforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung fest. Die Länder können darüber hinaus auch zusätzliche Anforderungen festlegen. Vor diesen Hintergrund ist Nordrhein-Westfalen auch nicht das einzige Bundesland, in dem das Latinum für bestimmte Fächer des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen verlangt wird. Entsprechende Anforderungen existieren beispielsweise auch in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

Die fachlichen Gründe, die den nordrhein-westfälischen Verordnungsgeber bei der Regelung des § 11 Abs. 2 LZV vom

18.06.2009 bewogen haben, das Latinum als Studienvoraussetzung für bestimmte Fächer des Studiengangs für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen weiter vorzusehen, werden derzeit auf der Grundlage des Berichts der Landesregierung an den Landtag zum Entwicklungsstand und zur Qualität der Lehrerausbildung vom 10.12.2013 überprüft.

Der Verordnungsgeber beabsichtigt nach Mitteilung der Landesregierung eine Überarbeitung auf der Grundlage des vorgenannten Berichts vorzulegen. Diesem Prozess soll nicht vorgegriffen werden.

16-P-2014-06106-00

Düsseldorf

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Herrn J., den ZDF-Staatsvertrag zu kündigen und das ZDF abzuschaffen, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden. Zur weiteren Information erhält Herr J. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 28.04.2014.

16-P-2014-06111-00

Kaarst

Straßenbau

Landschaftspflege

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat im Januar 2014 eine umfangreiche Gehölzpflegemaßnahme an der L 154 in Kaarst-Büttgen durchgeführt. Als zuständiger Straßenbaulastträger ist der Landesbetrieb für die betriebliche Unterhaltung der Straße und ihrer Nebenanlagen verantwortlich. Er hat die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten. Zu dieser Unterhaltungspflicht gehört auch die Pflege des Straßenbegleitgrüns.

Zur dauerhaften Erhaltung der Funktionen des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist eine ständige fachgerechte und zugleich wirtschaftliche Pflege der Grünflächen durch die zuständige Straßenbauverwaltung erforderlich. Dem ungewünschten Zuwachsen von Entwässerungseinrichtungen, Bauwerken und sonstigen Anlagen des öffentlichen Straßenkörpers muss entgegengewirkt werden, da dieses die Funktion und Substanz

der genannten Anlagen beeinträchtigen und schädigen kann.

Das fachliche Erfordernis der umfangreichen Gehölzpflegemaßnahme an der L154 in Kaarst steht außer Frage. Der Stamm-, Kronen- und Wurzelzustand der Gehölze im Böschungsbereich machte ein gezieltes „auf den Stock setzen“ der Gehölze erforderlich. Bei dieser Pflegemethodik verbleiben die Wurzelstöcke im Boden, so dass die Funktion der Böschungssicherung erhalten bleibt und zugleich das Austreiben der „Wurzelstöcke“ in der nächsten Wachstumsphase gewährleistet ist. Der recht schnell einsetzende „Stockausschlag“ bildet nach und nach wieder die auch von dem Petenten gewünschte Kulisse.

Ob zur Verbesserung des visuellen Eindrucks vereinzelt weitere Bäume in der Böschung hätten verbleiben können, ist im Nachhinein nicht mehr zweifelsfrei feststellbar. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme von einer qualifizierten Fachfirma ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Lärmmindernde Wirkungen gehören nicht zu den Funktionen schmaler Gehölzstreifen, jedoch kann von ihnen eine „visuelle Lärmschutzfunktion“ ausgehen. Diese wird mit der sich einstellenden Sichtkulisse nach einer gewissen Zeit wieder übernommen werden. Das aktive Einbringen zusätzlicher Pflanzen oder der kurzfristige Bau von Lärm- oder Sichtschutzwänden erscheinen vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.

Die Kommunikation des Landesbetriebes Straßenbau NRW mit den Anliegern war im vorliegenden Fall nicht optimal. Durch die Einführung der neuen Gehölzpflegehinweise 2013 werden jedoch Organisation, Durchführung und Kommunikation der Gehölzpflegemaßnahmen ab der kommenden Pflegeperiode neu geregelt. Aus diesem Grund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06117-00

Essen

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und der nutzungsunabhängigen Erhebung des

Rundfunkbeitrags erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.05.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt. Russische Inkasso-Unternehmen werden danach vom WDR nicht beauftragt.

16-P-2014-06119-00

Neuss
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe des Herrn K. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Nach Prüfung der Petition sieht der Ausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06121-00

Hilchenbach
Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Nach den Feststellungen im Rahmen der Begutachtungen durch den MDK Westfalen-Lippe anlässlich der Erstbegutachtung und zweier Widerspruchsbegutachtungen besteht zwar ein grundpflegerischer Hilfebedarf, der hierfür zu berücksichtigende tägliche Zeitaufwand beträgt jedoch rund 24 Minuten täglich und unterschreitet daher den für eine Einstufung in die Pflegestufe I erforderlichen Hilfeumfang. Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs liegt somit nicht vor. Gründe für eine Beanstandung bei der Ermittlung des Hilfebedarfs durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen Westfalen-Lippe haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss bedauert die zeitlichen Verzögerungen im Widerspruchsverfahren. Zwischenzeitlich ist am 21.02.2014 über den erhobenen Widerspruch entschieden worden. Dem Anliegen des Petenten, eine zeitnahe Entscheidung über den Widerspruch herbeizuführen, ist insoweit entsprochen worden. Insofern ist für ihn jetzt die Möglichkeit der gewünschten Klage vor dem Sozialgericht eröffnet.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihn gegebenenfalls über den Ausgang des Klageverfahrens zu unterrichten.

16-P-2014-06125-00

Lage
Hilfe für behinderte Menschen

Die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Feststellung der erheblichen Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) liegen nach Aktenlage nicht vor.

Der Kreis Lippe ist jedoch gebeten worden, eine fachärztliche Untersuchung von Herrn R. durchzuführen und erneut über den Grad der Behinderung und Ausweismerkmale zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), das Verfahren bis zu seinem Abschluss zu überwachen und ihm zu gegebener Zeit über den Ausgang zu berichten.

16-P-2014-06127-00

Erfstadt
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Rheinland, Frau H. eine Altersrente ab dem 01.07.2013 zu gewähren, ist nicht zu beanstanden.

Ein Anspruch auf die gewünschte Altersrente für Frauen ab dem 01.05.2013 besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die jeweiligen Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Frau H. erreichte die Regelaltersgrenze erst am 21.06.2013. Da Frau H. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Einkünfte erzielt hat, die alle Hinzuverdienstgrenzen überschritten haben, bestand vor dem 01.07.2013 kein Anspruch auf eine Altersrente für Frauen.

Der Vorwurf von Frau H., dass sie bei Rentenantragstellung nicht umfassend beraten worden ist, hat sich nicht bestätigt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 05.06.2013 war ein Anspruch auf eine Altersrente für Frauen ab 01.05.2013 aufgrund des erzielten Arbeitsentgeltes bereits ausgeschlossen. Zudem wurde Frau H. durch die regelmäßigen

Renteninformationen und Rentenauskünfte seitens des Rentenversicherungsträgers über die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Altersrente für Frauen informiert.

Dennoch steht Frau H. das Recht zu, dass ihr eingelegter Widerspruch sachgerecht bearbeitet wird. Die Weitergabe des Widerspruchs an die zuständige Widerspruchs- und Rechtsbehelfsstelle ist unterblieben. Die dadurch verursachte lange Zeit der Nichtbearbeitung des Widerspruchs wird von der DRV Rheinland ausdrücklich bedauert. Eine Entscheidung über den Widerspruch wird in Kürze ergehen.

16-P-2014-06128-00

Bochum
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich mit den in der Petition erhobenen Vorwürfen auseinandergesetzt und einen Bericht der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) eingeholt. Bezüglich des Sachverhaltes laufen derzeit staatsanwaltschaftliche Ermittlungen. Deren Ergebnis wird der Petitionsausschuss zunächst abwarten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2014-06130-00

Bonn
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Seinem Anliegen kann aufgrund des geltenden Rechts nicht entsprochen werden. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.04.2014.

16-P-2014-06138-00

Porta Westfalica
Hilfe für behinderte Menschen

Herr B. bittet um Hilfe in seiner Schwerbehindertenangelegenheit. Er begehrt die Feststellung der Schwerbe-

hinderteneigenschaft (Grad der Behinderung von 50).

Das Vorbringen war bereits Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens. Das Sozialgericht Detmold hat die Klage von Herrn B. mit Urteil vom 25.02.2014 als unbegründet zurückgewiesen. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2014-06144-00

Herne
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er stellt fest, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Petent mit unmenschlichen Methoden behandelt worden ist. Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Petent seinen Verlegungsantrag in das LWL-ZFP Lippstadt gegenüber dem Träger zurückgezogen hat und nach Vereinbarung mit dem Petenten stattdessen mittelfristig eine Verlegung in das LWL-Universitätsklinikum Bochum geprüft wird. Die Petition ist damit in Teilen als erledigt anzusehen.

Weiterhin hat der Ausschuss davon Kenntnis genommen, dass das Landgericht Bochum anlässlich des Schreibens des Petenten vom 26.01.2014 eine Überprüfung der Unterbringung eingeleitet hat. Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen.

Unter dem 24.04.2014 hat das Landgericht Bochum die Fortdauer der Unterbringung des Petenten beschlossen. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2014-06146-00

Hagen
Energiewirtschaft

Umspannanlagen bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung nach dem Bundes-

Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die von den Unteren Umweltbehörden - in diesem Fall von der Stadt Hagen - erteilt werden. Die Zulassung einer Umspannanlage kann auch in ein energierechtliches Leitungsbau-Planfeststellungsverfahren einbezogen werden, wenn die Umspannanlage eine Nebenanlage einer Leitung ist.

Mit der beabsichtigten Beantragung einer Genehmigung nach dem BImSchG beabsichtigt die Amprion GmbH, die notwendige rechtliche Basis für den Umbau der Umspannanlage Garenfeld zu erlangen. Der Antrag liegt nach Auskunft der Stadt Hagen aber noch nicht vor, weil die Amprion GmbH der Durchführung eines Mediationsverfahrens zum konkreten Standort der Umspannanlage zugestimmt hat. Im Zuge dessen werden mehrere in Frage kommende Standorte in den Blick genommen. Das Mediationsverfahren soll bis Juni 2014 abgeschlossen sein.

Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens und des gegebenenfalls folgenden immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht durch eine Intervention von außen vorweggenommen werden. Äußere Einflussnahmen können die Entscheidung materiell inhaltlich verfälschen und infolgedessen rechtlich angreifbar machen.

Der Petitionsausschluss lehnt es daher ab, auf die Durchführung und die Ergebnisse des anstehenden Mediationsverfahrens und des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Einfluss zu nehmen. Er ist vielmehr der Auffassung, dass die Entscheidung über die Realisierung und den Standort der Umspannanlage zunächst dem Vorhabenträger und im zweiten Schritt der zuständigen Behörde überlassen bleiben muss.

Der Petitionsausschuss bittet aber die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-06147-00

Steinfurt
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass die bisherigen

Überprüfungen des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten der damit befassten polizeilichen Bediensteten ergeben haben.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06149-00

Gronau
Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petentin hat am 26.06.2013 bei der Einbürgerungsbehörde des Kreises Borken ihre Einbürgerung in den deutschen Staatsverband beantragt. Die Einbürgerung scheidet insbesondere an den nicht ausreichenden Sprachkenntnissen und dem Nachweis der geforderten staatsbürgerlichen Kenntnisse. Nach den Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes sind die Sprachkenntnisse ausreichend, wenn die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt sind.

Auch eine Ermessenseinbürgerung kommt nicht in Betracht. Die Petentin bezieht öffentliche Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs, so dass bereits die für eine Ermessenseinbürgerung vorausgesetzte Unterhaltsfähigkeit nicht gegeben ist.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher der Petentin, sich weiterhin um eine Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse zu bemühen, damit letztlich das für die Einbürgerung geforderte Sprachniveau B 1 erreicht werden kann.

16-P-2014-06150-00

Moers
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Der Petent beschwert sich über die Nichtbearbeitung einer von ihm eingelegten Beschwerde gegen den Schulleiter des von ihm besuchten Gymnasiums durch die zuständige obere Schulaufsicht. Mit seiner Beschwerde wendet er sich dagegen, dass an der in Rede

stehenden Schule Fotos der Schülerinnen und Schüler öffentlich auf einer Tafel im Flur aufgehängt worden sind. Dies geschah teilweise ohne Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern. Der minderjährige Petent verlangte die Entfernung seines Fotos. Gleichzeitig wollte er von der Schulleitung wissen, ob diese vor Veröffentlichung der Fotos die erforderliche Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. von deren Eltern eingeholt hatte.

Die Petition ist teilweise begründet, denn die Schulleitung kam der Bitte des Petenten nicht unverzüglich nach und überklebte sein veröffentlichtes Foto zunächst lediglich. Die endgültige Schwärzung des Fotos erfolgte erst auf Veranlassung der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Die öffentliche Aufhängung der Schüler-Fotos ohne vorherige Einwilligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren vertretungsberechtigter Eltern in der Schule des Petenten erfolgte rechtswidrig. Es wurde zwischenzeitlich dafür gesorgt, dass das Foto dauerhaft unkenntlich gemacht wurde. Die Schulleitung der Schule wurde auf das Erfordernis vorheriger Einwilligungen bezüglich der Veröffentlichung von Personen-Fotos aufmerksam gemacht.

Soweit gerügt wird, die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde habe die Bearbeitung der Beschwerde vom 25.11.2013 zunächst mit dem Argument abgelehnt, dass im Schulbereich bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern nur ihre gesetzlichen Vertreter, das heißt in der Regel die Eltern, berechtigt seien, Fach- oder Dienstaufsichtsbeschwerden zu erheben, ist dies in nicht zu beanstandender Weise auf Grund der geltenden Gesetzeslage erfolgt. Dazu wird auf § 123 des Schulgesetzes verwiesen, aus dem sich ergibt, dass im Schulbereich grundsätzlich die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler die Rechte und Pflichten wahrzunehmen haben.

Der Ausschuss sieht darüber hinaus keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06152-00

Siegburg
Abgabenordnung

Nach den Vorschriften der Abgabenordnung hat der Steuerpflichtige im Betriebsprüfungsverfahren bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung

erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen und die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Das Finanzamt hat die Besteuerungsgrundlagen unter anderem zu schätzen, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder soweit Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit der Buchführung oder der Aufzeichnungen zu beanstanden. Insbesondere dann, wenn die Kasse im Mittelpunkt der betrieblichen Einnahmen steht, muss sich zur Feststellung der Höhe der Entgelte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Betriebseinnahmen im Einzelnen nachprüfen lassen. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen täglich festgehalten werden. Die Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.

Die von der Prüferin vorgenommenen Hinzuschätzungen sind somit sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ist die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen, wenn kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Da der Petent das Fahrzeug in der Buchführung durch die Buchung der laufenden Kosten als Betriebsausgaben als betriebliches Fahrzeug behandelte, ist dieses zu Recht als Betriebsvermögen behandelt worden.

Somit sind sowohl die vorgenommenen Hinzuschätzungen als auch die Feststellungen zur privaten Nutzung des betrieblichen Pkw nicht zu beanstanden.

16-P-2014-06158-00

Neuss
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über die erneute Eingabe der Petenten unterrichtet. Es wurde kein neuer Sachverhalt vorgetragen, der zu einer Änderung der bisherigen Bewertung

führen könnte. Insofern verweist der Ausschuss auf seinen Beschluss zur Petition Nr.16-P-2013-04729-00 vom 17.09.2013.

Die konsequente Umsetzung des Nichtraucherschutzes war auch im Gastronomiebereich notwendig, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Restaurants, Gaststätten und Kneipen herzustellen. Aus dem Grundgesetz (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1) folgt die Pflicht des Staates, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und sie vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen durch das Verhalten anderer Menschen zu bewahren. Da die negativen Folgen des Passivrauchens hinlänglich nachgewiesen sind, schützt das geänderte Gesetz in gebotener Weise die Gesundheit und die Rechte von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Eine Gesetzesänderung, wie von den Petenten gefordert, ist aktuell nicht Gegenstand der parlamentarischen Beratungen. Der Ausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

16-P-2014-06160-00

Köln

Staatsangehörigkeitsrecht

Nach dem zum Zeitpunkt der Geburt der Petentin geltenden Staatsangehörigkeitsrecht hat sie als außereheliches Kind mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung scheidet aus, da diese Erklärung nach den Vorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes nur bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben werden kann. Die Petentin kann die deutsche Staatsangehörigkeit daher nur durch Einbürgerung erwerben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich zunächst um die Erteilung eines einbürgerungsgerechten Aufenthaltstitels zu bemühen. Dann sollte sie sich erneut mit der Einbürgerungsbehörde in Verbindung setzen und insbesondere die Frage der Unterhaltsfähigkeit erörtern. In Abhängigkeit davon könnten von der Einbürgerungsbehörde die Möglichkeiten der Verkürzung des für eine Einbürgerung geforderten achtjährigen Inlandsaufenthalts geprüft werden.

16-P-2014-06162-00

Meschede

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Auszubildenden und somit auch Herr S. nach Beendigung der Ausbildung in den Jahren 2005 bis 2012 grundsätzlich nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden konnten.

Externe Einstellungen für Vermessungstechniker sind beim Landesbetrieb Straßenbau derzeit nicht absehbar. Seinem Anliegen kann daher nicht entsprochen werden.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 25.04.2014.

16-P-2014-06163-00

Marieneheide

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Einbürgerungsbehörde hat unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung den Antrag auf Einbürgerung erneut geprüft. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung können nunmehr die Voraussetzungen für die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit wegen unzumutbarer Entlassungsbedingungen festgestellt werden. Dem Wunsch der Petentin wird daher entsprochen werden.

Die Einbürgerungsbehörde beabsichtigt, die Petentin einzubürgern, sobald der Einbürgerungsvorgang bezüglich Sicherstellung des Lebensunterhalts und Sicherheitsüberprüfung aktualisiert wurde.

16-P-2014-06167-00

Remptendorf

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden Opfer der politischen Verfolgung in der ehem. DDR

Frau Dr. S. fordert weitgehende und umfangreiche Verbesserungen in der finanziellen und medizinischen Versorgung von Haft-, Stasi- und SED-Opfern aus der ehemaligen DDR.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) ausführlich zu den in der Petition angesprochenen Fragen berichten lassen. Danach besteht für die nordrhein-westfälische Landesregierung derzeit keine Handlungsnotwendigkeit.

Zur weiteren Information erhält Frau Dr. S. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 29.04.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Soweit mit der Petition Änderungen bzw. Erweiterungen bestehender bundesgesetzlicher Regelungen zur gesundheitlichen Entschädigung in den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen oder der Versorgungsmedizinverordnung gefordert werden, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06168-00

Köln

Titel, Orden und Ehrenzeichen

Der Petent fordert das Land dazu auf, Frau S. den Staatspreis des Landes Nordrhein-Westfalen abzuerkennen. Als Grund für seine Forderung gibt der Petent an, sie hätte nach der öffentlich geführten Debatte um ihre Steuermoral „kein moralisches Recht, diese ... Würdigung zu tragen“.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerpräsidentin) berichten lassen. Nach der vorliegenden Stellungnahme ist die rechtliche Grundlage für die Verleihung und das Tragen von Orden und Ehrenzeichen durch Ordensstatuten geregelt. Die Regelungen sehen eine Aberkennung von Staatspreisen nicht vor.

Grundsätzlich möglich ist ein Ordensentziehungsverfahren zum Beispiel beim Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland oder auch beim Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen. Zur Einleitung eines Ordensentziehungsverfahrens muss ein gravierendes, durch rechtskräftige Verurteilung festgestelltes Fehlverhalten des Ordensträgers vorliegen. In der Regel wird dieses Fehlverhalten durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe definiert. „Moralische“ Aspekte, wie sie der Petent anspricht, hätten aber auch hier keinen Einfluss auf die Entscheidung, ein Ordensentziehungsverfahren einzuleiten.

16-P-2014-06172-00

Kaarst

Straßenbau

Landschaftspflege

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat im Januar 2014 eine umfangreiche Gehölzpflegemaßnahme an der L 154 in Kaarst-Büttgen durchgeführt. Als zuständiger Straßenbaulastträger ist der Landesbetrieb für die betriebliche Unterhaltung der Straße und ihrer Nebenanlagen verantwortlich. Er hat die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten. Zu dieser Unterhaltungspflicht gehört auch die Pflege des Straßenbegleitgrüns.

Zur dauerhaften Erhaltung der Funktionen des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist eine ständige fachgerechte und zugleich wirtschaftliche Pflege der Grünflächen durch die zuständige Straßenbauverwaltung erforderlich. Dem ungewünschten Zuwachsen von Entwässerungseinrichtungen, Bauwerken und sonstigen Anlagen des öffentlichen Straßenkörpers muss entgegengewirkt werden, da dieses die Funktion und Substanz der genannten Anlagen beeinträchtigen und schädigen kann.

Das fachliche Erfordernis der umfangreichen Gehölzpflegemaßnahme an der L154 in Kaarst steht außer Frage. Der Stamm-, Kronen- und Wurzelzustand der Gehölze im Böschungsbereich machte ein gezieltes „auf den Stock setzen“ der Gehölze erforderlich. Bei dieser Pflegemethodik verbleiben die Wurzelstöcke im Boden, so dass die Funktion der Böschungssicherung erhalten bleibt und zugleich das Austreiben der „Wurzelstöcke“ in der nächsten Wachstumsphase gewährleistet ist. Der recht schnell einsetzende „Stockausschlag“ bildet nach und nach wieder die auch von dem Petenten gewünschte Kulisse.

Ob zur Verbesserung des visuellen Eindrucks vereinzelt weitere Bäume in der Böschung hätten verbleiben können, ist im Nachhinein nicht mehr zweifelsfrei feststellbar. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme von einer qualifizierten Fachfirma ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Lärmindernde Wirkungen gehören nicht zu den Funktionen schmaler Gehölzstreifen, jedoch kann von ihnen eine „visuelle Lärmschutzfunktion“ ausgehen. Diese wird mit der sich einstellenden Sichtkulisse nach einer

gewissen Zeit wieder übernommen werden. Das aktive Einbringen zusätzlicher Pflanzen oder der kurzfristige Bau von Lärm- oder Sichtschutzwänden erscheinen vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.

Die Kommunikation des Landesbetriebes Straßenbau NRW mit den Anliegern war im vorliegenden Fall nicht optimal. Durch die Einführung der neuen Gehölzpflegehinweise 2013 werden jedoch Organisation, Durchführung und Kommunikation der Gehölzpflegemaßnahmen ab der kommenden Pflegeperiode neu geregelt. Aus diesem Grund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06175-00

Espelkamp

Erlass von Steuern

Die Finanzbehörden sind gemäß der Abgabenordnung nicht nur berechtigt, sondern unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch verpflichtet, die auf Zahlung gerichteten Verwaltungsakte im behördlichen Zwangsvollstreckungsverfahren durchzusetzen. Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig ist. Die Unbilligkeit kann in der Sache selbst (sachliche Unbilligkeit) oder in den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen (persönliche Unbilligkeit) liegen. Dabei ist die Entscheidung über einen Erlassantrag in das pflichtgemäße Ermessen des Finanzamts gestellt. Dieses hat zwischen den schutzwürdigen Interessen der Allgemeinheit und denen des Antragstellers abzuwägen.

Ausgehend vom bisherigen Antrag des Petenten kann von der Finanzbehörde nicht beurteilt werden, ob er seit Fälligkeit der Abgabebeträge tatsächlich zahlungsunfähig und überschuldet gewesen ist. Bislang teilte er lediglich mit, dass die Bezahlung der Säumniszuschläge seine und die Existenz seiner Familie bedrohe und er nur durch einen Erlass der Säumniszuschläge die Wiedergestattung zur Gewerbeausübung erhalten könnte. Seine Vermögensverhältnisse zur Prüfung seines Antrags offenbarte er bislang nicht.

Im Übrigen verstieß der Petent gegen die Interessen der Allgemeinheit, indem er trotz versagter Gewerbeerlaubnis seinen Gewerbebetrieb aufrecht erhielt und seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht hinreichend nachkam. Durch die verspätete Abgabe der Steuererklärungen bzw. durch die Nichtabgabe verletzte er seine steuerlichen Pflichten und entzog sich seiner Zahlungsverpflichtung.

Auch eine Ratenzahlung, wie vom Petenten mit Schreiben vom 27.01.2014 beantragt, kann weder für die Steuern noch die Säumniszuschläge gewährt werden. Auch scheidet eine Stundung an dem fehlenden Nachweis der Stundungsbedürftigkeit, da er seine Vermögensverhältnisse nicht dargelegt hat.

Eine Entscheidung über eine Wiedergestattung der Gewerbeausübung obliegt allein dem Rechts- und Ordnungsamt. Das Finanzamt wird dem Rechts- und Ordnungsamt den aktuellen Sachstand mitteilen, so dass dieses über den Antrag des Petenten entscheiden kann.

16-P-2014-06176-00

Kamen

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau G.-D. unterrichtet.

Nach Überprüfung des Sacherhalts durch das Finanzministerium (FM) entspricht die Kürzung der Versorgungsbezüge geltendem Recht und ist nicht zu beanstanden.

Frau G.-D. erhält eine Kopie der Stellungnahme des FM vom 26.03.2014.

16-P-2014-06181-00

Wenden

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass das Vorgehen der Stadt Attendorf nicht zu beanstanden ist.

Der Petent hat gegen den Bußgeldbescheid der Stadt vom 04.10.2013 fristgerecht Einspruch eingelegt. Mit Zahlung des Bußgeldes in Höhe von 15 Euro hat er die Verwarnung anerkannt.

Der Petent wehrt sich ausschließlich gegen die Gebühren des Bußgeldbescheids und fordert somit eine gerichtliche Klärung der Kostenentscheidung.

Der Einspruch wurde folgerichtig als Antrag auf gerichtliche Klärung gewertet und beim zuständigen Amtsgericht Olpe gestellt. In dem gerichtlichen Verfahren wird zu klären sein, ob die behauptete fehlende Bekanntgabe der Verwarnung Auswirkungen auf die Frage der Rechtmäßigkeit des Gebührenansatzes hat.

Im Hinblick auf das noch anhängige Verfahren beim Amtsgericht Olpe und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06182-00

Kaarst

Straßenbau

Landschaftspflege

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat im Januar 2014 eine umfangreiche Gehölzpflegemaßnahme an der L 154 in Kaarst-Büttgen durchgeführt. Als zuständiger Straßenbaulastträger ist der Landesbetrieb für die betriebliche Unterhaltung der Straße und ihrer Nebenanlagen verantwortlich. Er hat die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten. Zu dieser Unterhaltungspflicht gehört auch die Pflege des Straßenbegleitgrüns.

Zur dauerhaften Erhaltung der Funktionen des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ist eine ständige fachgerechte und zugleich wirtschaftliche Pflege der Grünflächen durch die zuständige Straßenbauverwaltung erforderlich. Dem ungewünschten Zuwachsen von Entwässerungseinrichtungen, Bauwerken und sonstigen Anlagen des öffentlichen Straßenkörpers muss entgegengewirkt werden, da dieses die Funktion und Substanz der genannten Anlagen beeinträchtigen und schädigen kann.

Das fachliche Erfordernis der umfangreichen Gehölzpflegemaßnahme an der L154 in Kaarst steht außer Frage. Der Stamm-, Kronen- und Wurzelzustand der Gehölze im Böschungsbereich machte ein gezieltes „auf den Stock setzen“ der Gehölze erforderlich. Bei dieser Pflegemethodik verbleiben die

Wurzelstöcke im Boden, so dass die Funktion der Böschungssicherung erhalten bleibt und zugleich das Austreiben der „Wurzelstöcke“ in der nächsten Wachstumsphase gewährleistet ist. Der recht schnell einsetzende „Stockausschlag“ bildet nach und nach wieder die auch von den Petenten gewünschte Kulisse.

Ob zur Verbesserung des visuellen Eindrucks vereinzelt weitere Bäume in der Böschung hätten verbleiben können, ist im Nachhinein nicht mehr zweifelsfrei feststellbar. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme von einer qualifizierten Fachfirma ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Lärmmindernde Wirkungen gehören nicht zu den Funktionen schmaler Gehölzstreifen, jedoch kann von ihnen eine „visuelle Lärmschutzfunktion“ ausgehen. Diese wird mit der sich einstellenden Sichtkulisse nach einer gewissen Zeit wieder übernommen werden. Das aktive Einbringen zusätzlicher Pflanzen oder der kurzfristige Bau von Lärm- oder Sichtschutzwänden erscheinen vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt.

Die Kommunikation des Landesbetriebes Straßenbau NRW mit den Anliegern war im vorliegenden Fall nicht optimal. Durch die Einführung der neuen Gehölzpflegehinweise 2013 werden jedoch Organisation, Durchführung und Kommunikation der Gehölzpflegemaßnahmen ab der kommenden Pflegeperiode neu geregelt. Aus diesem Grund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06190-00

Bad Blankenburg

Rentenversicherung

Die von der Deutschen Rentenversicherung Westfalen (DRV) nach der Wohnsitznahme im Beitrittsgebiet durchgeführte Minderung der Rentenhöhe im Fall von Frau M. war bereits Gegenstand mehrerer Petitionsverfahren. Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 30.05.2006 und vom 10.01.2012 zu ändern.

Im Fall von Herrn M. ist derzeit ein Klageverfahren beim Sozialgericht Meiningen anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2014-06191-00

Heiden
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen der Petenten auseinandergesetzt. Er stellt fest, dass zwischenzeitlich für die Kinder aller Petenten einvernehmliche Lösungen gefunden worden sind. Insofern ist den Wünschen der Petenten Rechnung getragen worden.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass ein Anspruch auf Besuch einer bestimmten Schule weder für Kinder mit noch ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf besteht. Insofern ist eine einschränkungslose freie Schulwahl nicht vorgesehen. Dass letztlich für alle Beteiligten eine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte, zeigt aus Sicht des Petitionsausschusses die grundsätzliche Bereitschaft der Schulbehörden, auf die Wünsche und Vorstellungen der Eltern einzugehen.

16-P-2014-06192-00

Neuss
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06196-00

Frechen
Gewerbesteuer
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent gibt an, gerichtliche Hilfe in Anspruch genommen zu haben. Der Ausgang des vor dem Amtsgericht Kerpen anhängigen Verfahrens bleibt daher abzuwarten. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten

Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Die Stadt Köln hat angekündigt, dass mit Zahlung der Gesamtforderung über 315,16 Euro die gegen den Petenten bestehende Gewerbesteuerforderung zum Kassenzeichen 206.207.266.002 vollständig beglichen ist und vorbehaltlich weiterer durch Nichtzahlung ab dem 11.05.2014 entstehender Säumniszuschläge hieraus keine weiteren Ansprüche mehr geltend gemacht und bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen veranlasst werden.

16-P-2014-06205-00

Duisburg
Hilfe für behinderte Menschen

Die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Feststellung der erheblichen Gehbehinderung (Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis) liegen nach der bisherigen Aktenlage nicht vor.

Die Stadt Duisburg ist jedoch gebeten worden, im anhängigen Antragsverfahren eine fachärztliche Untersuchung von Herrn H. durchzuführen und erneut über Ausweismerkmale zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen zu entscheiden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), das Verfahren bis zu seinem Abschluss zu überwachen und ihm zu gegebener Zeit über den Ausgang zu berichten.

16-P-2014-06213-00

Bad Sassendorf
Landschaftspflege
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach Prüfung des Sachverhalts zweifelt der Petitionsausschuss die Rechtmäßigkeit und die fachliche Eignung von Herrn R. zur eigenständigen Probenentnahme an den gefällten Friedhofsbaumen an. Die von Herrn R. veröffentlichten Ergebnisse der Proben sind für eine Bewertung des Gesundheitszustands der Alleebäume nicht geeignet.

Darüber hinaus gibt es nach Auffassung des Petitionsausschusses keinen stichhaltigen Grund, den Wahrheitsgehalt der gutachterlichen Aussagen von Herrn Dr. H. anzuzweifeln. Wenn Herr R. hier anderer Auffassung ist, bleibt es ihm unbenommen, Herrn Dr. H. in der aktuellen privatrechtlichen Auseinandersetzung entsprechend gegenüberzutreten und einen gegenteiligen Beweis zu führen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die unterstellten strafbaren Handlungen der Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Korruption oder arglistigen Täuschung des Landschaftsbeirats durch den Vorsitzenden des Beirats, die Mitarbeiter des Kreises Soest oder Herrn Dr. H. können nicht festgestellt werden.

Eine Überprüfung des Sachverhalts ergab auch im Übrigen keine Anhaltspunkte für relevantes Fehlverhalten der beteiligten Personen und Behörden.

Im Einzelnen wird vorgeschlagen, das Gespräch mit der Kirchengemeinde bezüglich des Verbundsteinpflasters auf dem Friedhof direkt zu suchen. Der Antrag der Kirchengemeinde wurde von der Unteren Landschaftsbehörde umfassend geprüft. Weitere Prüfungen sind daher aus Sicht des Petitionsausschusses nicht erforderlich.

Zur weiteren Information erhält Herr R. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20.05.2014.

16-P-2014-06215-00

Marl

Besoldung der Beamten

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 wurde am 10.07.2013 vom Landtag mehrheitlich unverändert angenommen. Das Gesetzgebungsverfahren ist damit beendet.

Hinsichtlich der Höhe der Richterbesoldung in NRW hat die Landesregierung (Finanzministerium) erklärt, dass der Petent verkennt,

dass diese nicht einheitlich ca. 3.500,00 Euro beträgt, sondern je nach Erfahrungsstufe bzw. Besoldungsgruppe zwischen 3.620,00 Euro und 8.880,00 Euro variiert.

Außerdem orientiert sich die zukünftige Besoldung der Bundestagsabgeordneten an der Besoldung eines Richters bei obersten Gerichtshöfen des Bundes (Besoldungsgruppe R 6), welche nicht mit der Besoldung eines angehenden Richters (Besoldungsgruppe R 1 in einer der unteren Erfahrungsstufen) vergleichbar ist.

16-P-2014-06218-00

Nümbrecht

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn B. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen seinem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes erfüllen nicht in vergleichbarer Weise die in § 32 der Laufbahnverordnung (LVO) niedergelegten Anforderungen. Eine analoge Anwendung des § 33 LVO ist nicht möglich. Der Erlass spezieller Regelungen für einzelne Laufbahnen steht nicht im Widerspruch zu Artikel 3 des Grundgesetzes.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30.04.2014.

16-P-2014-06220-00

Kranenburg

Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht zum derzeitigen Zeitpunkt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) Maßnahmen zu empfehlen.

Mit dem Streik sollten günstigere Bedingungen im Tarifvertrag für die Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen der Lebenshilfe durchgesetzt werden. Eine Lösung des Konflikts konnte daher nur zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen sowie dem Einrichtungsträger im

Rahmen ihrer Tarifautonomie gefunden werden.

Die Landesregierung (MFKJKS) hat erklärt, dass die Tarifverhandlungen inzwischen abgeschlossen sind und es in naher Zukunft kaum zu weiteren streikbedingten Schließungen der Kindertageseinrichtungen der Lebenshilfe im Kreis Kleve kommen wird, so dass insoweit nicht mit unvorhersehbaren Schließungen zu rechnen ist.

Der Petitionsausschuss legt jedoch Wert auf die nachdrückliche Feststellung, dass der Kreis Kleve für die Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs einzustehen hat. Dies gilt auch für die streikbedingte Notwendigkeit der Einrichtung von Notgruppen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 28.04.2014.

16-P-2014-06226-00

Welkenraedt
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau T. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage besteht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau T. den Vorwurf des Mobbing bisher nicht konkretisiert hat, insofern ist dieser auch nicht überprüfbar.

Die Stadt Aachen hat Frau T. zudem den Abschluss eines Aufhebungsvertrags angeboten. Sofern die Konditionen des Aufhebungsvertrags für sie nicht hinnehmbar sind, steht es ihr selbstverständlich im Rahmen ihres mit der Stadt Aachen geschlossenen Arbeitsvertrags frei, ihren Dienst wieder aufzunehmen.

Frau T. erhält eine Kopie der Stellungnahme des MIK vom 28.04.2014.

16-P-2014-06228-00

Porta Westfalica
Rundfunk und Fernsehen

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.05.2014. Danach ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der Sach- und Rechtslage leider nicht möglich, ihm zu einer Beitragsbefreiung für die Ferienwohnung zu verhelfen.

16-P-2014-06229-00

Beckum
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn A. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Der Petent hatte für seine an Krebs erkrankte Mutter in Japan Arzneimittel auf dem Postweg bestellt, die weder in Japan noch in Deutschland zugelassen sind. Die Sendung wurde vom Zoll nach arzneimittelfachaufsichtlicher Stellungnahme sichergestellt. Aufgrund eines Verstoßes gegen das Verbringungsverbot gemäß § 73 des Arzneimittelgesetzes (AMG) wurde die Einfuhr nicht gestattet. Im Einvernehmen mit dem Petenten wurden die Arzneimittel anschließend nicht vernichtet, sondern kostenfrei wiederausgeführt an den Absender.

Sofern der Petent eine Ausnahmegenehmigung für die Einfuhr des nicht zugelassenen Arzneimittels aus Japan anstrebt, ist eine solche Ausnahme vom Verbringungsverbot gemäß § 73 Absatz 2 AMG für ein im Drittland nicht zugelassenes Arzneimittel im Wege des Postversands nicht möglich. Wie der Petent richtig darlegt, ist es jedoch möglich, das Arzneimittel persönlich bei der Einreise nach Deutschland in einer dem dreimonatigen Bedarf entsprechenden Menge mitzuführen (§ 73 Abs. 2 Nr. 6 AMG).

Das Anliegen des Petenten, eine eventuelle Änderung zu den Einfuhrregelungen bei Arzneimitteln zu erwirken, fällt aufgrund Artikel 74 Absatz 1 Nr. 19 des Grundgesetzes in die Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestages. Die Petition wird deshalb zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Im Übrigen besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit,

Emanzipation, Pflege und Alter)
weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06230-00

Münster
Fischereiwesen

Das Land Nordrhein-Westfalen wird ab Mai 2014 im Rahmen eines Äschenhilfsprogramms Maßnahmen zum Schutz der gefährdeten Äschenbestände umsetzen. Bestandteile des Programms sind auch Kormoranvergrämungen in den Gewässerabschnitten, in denen rückläufige bzw. abschnittsweise schlechte Äschenbestände festgestellt wurden.

Das Protokoll der letzten Sitzung der AG Kormoran sowie der Abschlussbericht des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz für die AG Kormoran wurden an den Petenten versandt. Nordrhein-Westfalen wird sich an der Bund-Länder AG Kormoran unter der Federführung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft beteiligen.

Dem Anliegen des Petenten ist damit im Wesentlichen entsprochen.

16-P-2014-06233-00

Bonn
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Frau D.

Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, Frau D. allein aufgrund des geringen Einkommens zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht zu verhelfen.

Zur weiteren Information erhält Frau D. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.05.2014.

16-P-2014-06234-00

Aachen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Nach Durchsicht der Tätigkeitsberichte der Gehweg- und Fahrbahnreinigung für die Elsassstraße in Aachen wurde festgestellt, dass am 25.12.2013 durch den Aachener Stadtbetrieb keine Reinigungsarbeiten durchgeführt wurden und somit zu diesem Zeitpunkt auch keine städtischen Kehrmaschinen dort im Einsatz waren. Die vom Petenten vorgebrachte Befahrung der Elsassstraße mit einer Kehrmaschine am 02.02.2014 wurde bestätigt.

Nach der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärm-Schutzverordnung) dürfen u. a. in reinen Wohngebieten im Freien Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden. Für das Wohngrundstück des Petenten, wurde als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet festgesetzt. Der Petent wohnt demgemäß in einem Mischgebiet, in dem der Betrieb einer Kehrmaschine an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich ganztägig zulässig ist.

Der Einsatz der Kehrmaschine am 02.02.2014 resultierte aus einer Mitteilung der zuständigen Ordnungsbehörde, welche von Bürgern Meldungen über sehr große und die Verkehrssicherheit auf Fahrbahn sowie Gehwegen beeinträchtigenden Verunreinigungen in der Elsassstraße erhalten hatte. Unter Annahme dieser Sachlage wurde eine Reinigung der Elsassstraße mit der Kehrmaschine vorgenommen.

Nach den Vorschriften des Feiertagsgesetzes können bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden, sofern damit keine erhebliche Beeinträchtigung des Sonn- und Feiertagsschutzes verbunden ist. Ein derartiger Ausnahmefall hat für den 02.02.2014 vorgelegen.

Die durch den Aachener Stadtbetrieb vorgenommene Reinigung der Elsassstraße am Sonntagmorgen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht war somit zulässig.

16-P-2014-06237-00

Detmold
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den nicht zu beanstandenden vollzuglichen und personellen Bedingungen in der Justizvollzugsanstalt Detmold, den rechtmäßigen Versagungsbescheiden der Anstaltsleiterin vom 10.12.2014 und 19.12.2014 und von dem Inhalt des Gespräches zwischen dem Petenten und dem Bediensteten vom 24.03.2014 Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss sieht sich nicht veranlasst, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-06248-00

Krefeld
Lotterie

Die Bekämpfung der Spielsucht ist nicht das einzige, sondern vielmehr eines von fünf gleichrangig nebeneinander stehenden Zielen, die im Glücksspielstaatsvertrag festgeschrieben sind. Ein weiteres Ziel ist die sogenannte Kanalisierung, bei der durch ein begrenztes Glücksspielangebot der natürliche Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegengewirkt werden soll.

Wie der Gerichtshof der Europäischen Union und das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht haben, kann auch in einem System der Begrenzung der Gelegenheiten zum Spiel dem Gedanken der Kanalisierung Rechnung getragen werden. Nach der Rechtsprechung darf unter Umständen sogar in gewissem Umfang attraktiv geworben werden, sofern dies zur Erreichung des Kanalisierungseffektes bzw. des jeweils verfolgten Ziels dient. Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel sind an den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags auszurichten. Zur Konkretisierung von Art und Umfang der erlaubten Werbung haben die Länder eine Werberichtlinie beschlossen, die der umfänglichen Rechtsprechung im Bereich der Werbung für Glücksspielangebote Rechnung trägt.

Der Glücksspielstaatsvertrag und die Werberichtlinie sind von dem Ansatz geprägt, eine Differenzierung nach dem Gefährdungspotential der einzelnen Glücksspielprodukte zu treffen. Vor diesem Hintergrund muss es den legalen Veranstaltern möglich sein, auf ihr Spielangebot aufmerksam zu machen und Glücksspiel so anzubieten, dass es nach

seiner Art und Ausgestaltung geeignet ist, die Teilnehmer von unerlaubten Angeboten fernzuhalten und ein weiteres Anwachsen des Schwarzmarktes zu verhindern. Um einer sachgerechten Differenzierung nach dem Gefährdungspotential der jeweiligen Glücksspielart sowie dem Kanalisierungsgedanken des Glücksspielstaatsvertrags Rechnung zu tragen, werden in der Werberichtlinie für Glücksspielprodukte mit einem geringeren Suchtgefährdungspotential, wie insbesondere die staatlichen Lotterieangebote und die Sofortlotterien, deutlich weniger restriktive Anforderungen an die Werbung gestellt, als für Produkte mit einem höheren Suchtgefährdungspotential.

Die Werbung des jeweiligen Glücksspielanbieters muss mit den Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrags in Einklang stehen und unterliegt, sofern sie im Internet oder Fernsehen ausgestrahlt werden soll, der Erlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf, im Übrigen den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Werbepaxis wird seitens der Aufsicht in zweifacher Weise überprüft. Zum einen wird im Rahmen der Erteilung der Werbeerlaubnis darauf geachtet, dass im Werbekonzept schlüssig und konkret belegt wird, welchem Ziel die Werbung dient und mit welchen Maßnahmen insbesondere Umlenkungswirkungen erzielt werden sollen. Zum anderen wird im Rahmen des Vollzugs überwacht, dass diesem Konzept bei den jeweiligen Einzelwerbemaßnahmen auch tatsächlich Rechnung getragen wird und dass die Anforderungen der Rechtsprechung eingehalten werden.

16-P-2014-06256-00

Netphen
Abgabenordnung

Das vom Petenten monierte Besteuerungsverfahren liegt nunmehr 27 Jahre zurück.

Die dem Sachverhalt zugrunde liegenden Akten sind bereits sämtlich vernichtet worden, nachdem deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen war. Eine eigene Sachverhaltsdarstellung und Überprüfung des Besteuerungsverfahrens, insbesondere der Ermessensentscheidungen des Finanzamts zu den erfolgten Pfändungsmaßnahmen sind daher nicht möglich.

Ansprüche des Petenten aus dem Steuerschuldverhältnis bestehen nicht, weil inzwischen Zahlungsverjährung eingetreten ist. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre und

endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das nach Ablauf von fünf Jahren nach der letzten beendeten verjährungsunterbrechenden Maßnahme (z. B. Erledigung einer Pfändungs- oder Sicherungsmaßnahme) endet.

Ausgehend vom Sachvortrag des Petenten, wonach er sich mit dem Finanzamt im Kalenderjahr 1991 geeinigt und sich alle Maßnahmen gegen ihn erledigt haben sollen, hätte die Verjährungsfrist somit schon mit Ablauf des Kalenderjahres 1996 geendet. Mit Eintritt der Zahlungsverjährung erloschen sämtliche möglichen gegenseitigen Ansprüche zwischen dem Finanzamt und dem Petenten aus dem Steuerschuldverhältnis. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06261-00

Krefeld

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss hat ferner von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Gnadenstelle bei dem in Rede stehenden Landgericht einen Gnadenerweis als nicht veranlasst angesehen hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06265-00

Duisburg

Arbeitsförderung

Soweit die Bewilligung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung betroffen ist, ist der Petitionsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Im Folgenden sind unter Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) die Regelleistung

und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung zu verstehen.

Herr N. lebt mit seiner Lebensgefährtin und der gemeinsamen Tochter zusammen. Die Lebensgefährtin ist die Bevollmächtigte der Bedarfsgemeinschaft. Beim Verfahren für die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II für seine Lebensgefährtin und seine Tochter und für ihn selbst sind Irritationen entstanden, da es im Schriftverkehr des Jobcenters Duisburg zu Fehlern gekommen ist. Darüber hinaus legte Herr N. selbst für seine Antragsbewilligung verspätet Unterlagen vor.

Mit Bescheid vom 12.02.2014 erhielt die Lebensgefährtin von Herrn N. für denselben Zeitraum einen Versagungsbescheid, da die Annahme bestand, dass noch Unterlagen fehlen würden. Diese hatte er jedoch schon nachweislich eingereicht. Nach erneuter Übersendung der Unterlagen wurden die Zahlungen für die Lebensgefährtin und das Kind ab dem 01.03.2014 bewilligt.

Da sich Herr N. in einer Berufsausbildung befand, war er selbst zunächst nicht als leistungsberechtigtes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft angesehen worden. Zwischenzeitlich beendete er sein Berufsausbildungsverhältnis. Den Nachweis über diese Beendigung sowie weitere Einkommensnachweise lieferte er am 07.03.2014 und 27.03.2014 nach, so dass auch für ihn mit Bescheid vom 31.03.2014 Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum ab 01.03.2014 bewilligt wurden.

Nunmehr beziehen sowohl Herr N. als auch seine Lebensgefährtin und das Kind antragsgemäß Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter Duisburg bedauert die aufgetretenen Irritationen. Es sind Fehler bei der Anforderung von Unterlagen aufgetreten. Auf der anderen Seite hat Herr N. die späte Bewilligung von Leistungen selbst zu vertreten, weil er die erforderlichen Unterlagen erst verspätet vorlegte.

Im Ergebnis besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06268-00

Neuss
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das Jugendamt der Stadt Neuss ist gemäß § 24 Absatz 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) als örtlich zuständiger Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots zuständig.

Das jüngste Kind der Petentin hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, erneut Kontakt mit dem Jugendamt aufzunehmen, um für ihr jüngstes Kind unter Hinweis auf den bestehenden Rechtsanspruch und ihre individuelle Bedarfssituation einen Betreuungsplatz zu finden.

Die von der Petentin geforderte Anhebung der Betreuungsverträge und die Erhöhung der Anzahl der maximal zu betreuenden Kinder für die Großtagespflege sowie die Ausweitung des sogenannten Platz-Sharing widersprechen den qualitativen Merkmalen der Kindertagespflege. Dahingehende Veränderungen sind deshalb im Entwurf des KiBiz-Änderungsgesetzes, das derzeit im Landtag beraten wird, nicht vorgesehen.

Sollen in einer Großtagespflege insgesamt mehr als neun Betreuungsverträge abgeschlossen werden, besteht das Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 28.04.2014.

16-P-2014-06281-00

Wuppertal
Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Baumfällungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der sogenannten "Nordbahntrasse" zu einem Rad- und Fußgängerweg stehen und

dass die Maßnahmen unter Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen durchgeführt wurden.

Ein Anlass, die Baumfällungen nachträglich zu beanstanden und der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

16-P-2014-06282-00

Coesfeld
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die von der Petentin monierten Freistellungsregelungen für Beamtinnen und Beamte des Landes NRW wurden inzwischen geändert. Die Petentin kann bei Erkrankung ihrer drei Kinder bis zu zwölf Arbeitstage im Kalenderjahr freigestellt werden.

16-P-2014-06283-00

Moers
Abfallwirtschaft
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Kommunen sind für die Bemessung der Abfallentsorgungsgebühren, durch welche in Moers nicht nur die Entsorgung der Restmüllbehälter, sondern auch weitere Sammlungen (z. B. Sperrgut, Altpapier, öffentliche Papierkörbe, Schadstoffe), der Betrieb des Kreislaufwirtschaftshofs und die Abfallberatung finanziert werden, zuständig. Sie bezwecken damit einerseits, Anreize zur Abfallvermeidung zu setzen und andererseits die Entstehung wilder Müllkippen zu vermeiden. Die Erhebung der Abfallgebühr in dieser Form ist daher nicht zu beanstanden.

Bei Nutzung einer Biotonne wird in der Stadt Moers die Möglichkeit geboten, die eingerechneten Leerungen auf zehn pro Jahr reduzieren zu lassen. Da die Petentin die

Biotonne nutzt, kann sie sich an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR wenden, um ihre Abfallgebühren entsprechend verringern zu lassen. Vor dem Hintergrund, dass bei geringerer Leerungsanzahl die übrigen Entsorgungsangebote intensiver genutzt werden, ist eine weitere Gebührenerstattung nicht vorgesehen.

16-P-2014-06284-00

Mönchengladbach
Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erhält Herr G. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.05.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-06303-00

Dortmund
Kommunalabgaben

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat mit Urteil vom 23.01.2014 die von der Stadt Dortmund vorgenommene Veranlagung des Petenten zu Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2013 bestätigt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Da verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch in der Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter unterliegen, können sie im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2014-06310-00

Bergheim
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition des Herrn R. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Der Petent übt umfassend Kritik am Zustand des aktuellen Schulwesens, der sich der Ausschuss in dieser Form indes nicht anschließt. Insbesondere wird im Hinblick auf die bereits jetzt in den §§ 2, 29, 57 und 77 des Schulgesetzes enthaltenen Regelungen kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06317-00

Duisburg
Arbeitsförderung
Energiewirtschaft

Ein missbräuchliches Handeln der Stadtwerke Duisburg ist nicht erkennbar. Es sollte im Interesse des Petenten liegen, seine Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken so schnell wie möglich und regelmäßig abzutragen. Der Hinweis der Stadtwerke an das Jobcenter, dieses möge die Abschlagszahlung für den Petenten wieder aufnehmen, wird als positiv angesehen.

Das Jobcenter Duisburg gewährte zu Recht die beantragten Kosten der Unterkunft. Auf Grund des Miteigentumsanteils von 50 % wurden die beantragten Kosten übernommen und nicht die tatsächlichen und nachgewiesenen etwa doppelt so hohen Unterkunftskosten. Die Entscheidung des Jobcenters ist nicht zu beanstanden.

Nach Zurückweisung des Widerspruchs mit Bescheid vom 17.07.2013 hat der Petent beim Sozialgericht Duisburg Klage erhoben. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten. Aufgrund der durch das Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, Entscheidungen von Richterinnen und Richtern zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Dasselbe gilt für die Einflussnahme auf laufende Gerichtsverfahren.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk vom 16.04.2014 und des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 02.05.2014.

Hinsichtlich der Beschwerde über das Jobcenter wurde die Petition dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06322-00

Hamm
Rundfunk und Fernsehen

Herr M. wendet sich gegen den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und beklagt,

dass er ab Januar 2013 den vollen Rundfunkbeitrag bezahlen muss, obwohl er nur ein Radio besitzt und dies nun auch nicht mehr nutzt und nur eine geringe Rente bezieht. Er möchte von der Beitragspflicht befreit werden.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Herrn M. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, dem Anliegen von Herrn M. zu entsprechen. Seit dem 01.01.2013 gibt es einen einheitlichen Beitrag, der nicht mehr an die konkrete Nutzung eines vorhandenen Rundfunkempfangsgeräts anknüpft. Lediglich Menschen, die bestimmte staatliche Sozialleistungen beziehen, können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreien lassen, Menschen mit bestimmten Behinderungen (Merkzeichen „RF“ im Schwerbehindertenausweis) zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag.

Für Menschen mit niedrigem Einkommen wurde die Härtefallregelung im Befreiungsrecht verbessert. Durch diese Regelung können auch diejenigen befreit werden, die keine Sozialleistungen erhalten, weil ihre Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreitet. Bei einem Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro können sie eine Befreiung erhalten, wenn das Einkommen höchstens 17,97 Euro über der Bedarfsgrenze liegt. Hierfür ist ein förmlicher Nachweis über die Einkommenshöhe erforderlich, (z. B. ein Bescheid über die Ablehnung von Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder eine Bescheinigung des Trägers der Sozialhilfe über die Einkommensüberschreitung).

Herrn M. kann nur empfohlen werden, sich mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in Verbindung zu setzen, um einen ablehnenden Bescheid zu erhalten, der Auskunft über die Höhe seines Einkommens gibt. Gleichzeitig sollte er bei dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice fristwahrend einen Antrag auf Rundfunkbeitragsbefreiung aufgrund eines Härtefalls stellen und darauf hinweisen, dass ein entsprechender Bescheid nachgereicht wird.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.05.2014.

16-P-2014-06327-00

Fröndenberg
Rechtspflege

Nach dem Bericht des Leiters des Justizvollzugskrankenhauses Nordrhein-Westfalen bestanden aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen eine Verlegung des Petenten vom Justizvollzugskrankenhaus in die in Rede stehende Justizvollzugsanstalt. Das zuständige Landgericht hat den Petenten in dem der Petition zugrunde liegenden Verfahren zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von mehreren Jahren unter Anordnung seiner Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und Aufrechterhaltung des bestehenden Haftbefehls verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06333-00

Dinslaken
Rechtspflege
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es haben sich keine Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamtinnen/-beamten ergeben.

Der Petitionsausschuss hat zudem von dem Inhalt und Gang des Verfahrens bei der in Rede stehenden Staatsanwaltschaft Kenntnis genommen. Er hat dabei festgestellt, dass eine gesetzliche Grundlage für die Erstattung der der Petentin durch die Beauftragung eines Verteidigers entstandenen Kosten nicht besteht. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06335-00

Meckenheim
Einkommensteuer

Seit Einführung der Abgeltungsteuer durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ist der Abzug tatsächlich entstandener Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen gesetzlich ausgeschlossen.

Anstelle der tatsächlich angefallenen Werbungskosten ist jedoch der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,00 Euro von den Einnahmen abzuziehen. In diesen einheitlichen Sparer-Pauschbetrag sind der bisherige Sparer-Freibetrag von 750,00 Euro und der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag von 51,00 Euro aufgegangen. Selbst nach der bis 2008 geltenden Rechtslage hätten sich daher die vom Petenten geltend gemachten Werbungskosten von 46,00 Euro angesichts des höheren Werbungskosten-Pauschbetrags nicht (zusätzlich) steuerlich ausgewirkt. Nach der Gesetzesbegründung wurde mit dem Ausschluss des Ansatzes der tatsächlichen Werbungskosten im Rahmen der Einführung der Abgeltungsteuer sowohl eine Typisierung hinsichtlich der Höhe der Werbungskosten in den unteren Einkommensgruppen vorgenommen, als auch berücksichtigt, dass mit einem relativ niedrigen Proportionalsteuersatz von 25 Prozent die Werbungskosten in den oberen Einkommensgruppen mit abgegolten werden.

Die hiernach verbleibenden Einkünfte unterliegen grundsätzlich einem gesonderten Steuertarif in Höhe von 25 Prozent.

Auf Antrag sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen den übrigen Einkünften hinzuzurechnen und der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen, wenn dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Auch in diesen Fällen der sogenannten Günstigerprüfung ist der Abzug tatsächlicher Werbungskosten gesetzlich ausgeschlossen.

Das vom Petenten angeführte Revisionsverfahren betrifft einen Sachverhalt, bei dem, anders als im Fall des Petenten, die tatsächlichen Werbungskosten den Sparer-Pauschbetrag übersteigen.

Das Einspruchsverfahren wurde daher zu Recht nicht ruhend gestellt. Aus den Entscheidungsgründen der Vorinstanz kann zudem nicht entnommen werden, dass das Gericht das Gesetz dahingehend auslegt, dass bei erfolgreicher Günstigerprüfung die

tatsächlichen Werbungskosten neben dem Sparer-Pauschbetrag zu berücksichtigen sind.

16-P-2014-06336-00

Selters
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Da beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bisher kein Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz für die Tochter von Frau F. gestellt wurde, hat der LWL aufgrund der Petition ein Antragsverfahren eingeleitet und wird nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung sobald wie möglich entscheiden.

Frau F. wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über das Ergebnis zu berichten.

16-P-2014-06337-00

Warstein
Einkommensteuer

Die Berücksichtigung des Insolvenzgeldes bei der Berechnung des Einkommensteuersatzes für das steuerpflichtige zu versteuernde Einkommen entspricht der geltenden Rechtslage.

Zur näheren Erläuterung erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.05.2014.

16-P-2014-06339-00

Bielefeld
Unfallversicherung

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird in Kürze über den Antrag auf Anerkennung eines Arbeitsunfalls und Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung entscheiden und Herrn N. hierüber einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid erteilen.

Die nach Zurückweisung der Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen eingetretenen und insoweit vom Unfallversicherungsträger zu vertretenden

Verzögerungen bei der Bearbeitung des Leistungsantrags werden bedauert. Ebenfalls ausdrücklich bedauert wird die Tatsache, dass erst durch die Urteile der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit aus 2012 und 2013 die Frage des zuständigen Unfallversicherungsträgers für das am 08.06.1994 eingetretene Unfallereignis geklärt werden konnte.

Herr N. wird gebeten, die Entscheidung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen abzuwarten.

16-P-2014-06347-00

Detmold
Strafvollzug

Die gesetzliche Vorgabe des Zeitungsbezugs „durch Vermittlung der Anstalt“ soll nicht nur sicherstellen, dass nur inhaltlich unbedenkliche Zeitungen den Gefangenen erreichen, sondern auch gewährleisten, dass Gefangene die bezogene Zeitung auch bezahlen.

Entgegen der Versicherung des Petenten, er bezahle sämtliche Abonnements per Vorkasse und leiste die geschuldeten Zahlungen immer rechtzeitig, ist in der Justizvollzugsanstalt Detmold durch Kontrolle der eingehenden Post (Zahlungsaufforderungen, Zahlungserinnerungen, ersten, zweiten und letzten Mahnungen) und der ausgehenden Post (behauptete Verwechslungen, Zahlendreher, Datumsirrtümer, Fehler der Sachbearbeiter der Banken, Versäumnisse von Bekannten, Schlampereien der Post, unerklärliche Briefverluste) deutlich geworden, dass der Petent seinen Zahlungsverpflichtungen in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Des Weiteren wurde in der Vergangenheit aus der Kontrolle der Eingangspost in der Justizvollzugsanstalt Detmold ersichtlich, dass sich auf dem immer wieder zitierten Konto des Antragsstellers bei der PSD Bank in Köln lediglich niedrige zweistellige Beträge befanden, die nicht ausreichend waren, auf Dauer angelegte Abonnementskosten zu bestreiten.

Dem Petenten wurde daher zurecht erläutert, dass er - wie jeder andere Strafgefangene auch - gemäß der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 68 des Strafvollzugsgesetzes für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften sein Hausgeld, sein Taschengeld und sein Eigengeld verwenden dürfe.

Auch im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-06349-00

Fröndenberg
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition von Frau J. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petentin bittet, ihr am 01.08.2014 schulpflichtiges, aber nach ihren Angaben entwicklungsverzögertes Kind vom Schulbesuch zurückzustellen.

Der Beginn der Schulpflicht ist vom Gesetzgeber in § 35 des Schulgesetzes (SchulG) geregelt worden, wonach die Schulpflicht für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Kalenderjahres beginnt.

Die frühzeitige, individuelle und nachhaltige Förderung aller Schülerinnen und Schüler ist zentrale Leitidee des Schulgesetzes. Jedes Kind soll bezogen auf seine individuellen Stärken und Schwächen durch differenzierenden Unterricht und ein motivierendes Schulleben nachhaltig gefördert werden. Dies schließt individuelle Hilfen für Kinder mit Lernrückständen oder besonderen Problemen beim Lernen ebenso ein wie die Förderung von besonderen Begabungen und Neigungen. Jede Schule erstellt ein eigenes Förderkonzept, das die Bereiche Lernstandsdiagnostik, Förderplanung und Unterrichtsorganisation beschreibt. Zentrales Ziel der Schuleingangsphase ist dabei, alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs in die Grundschule aufzunehmen und sie dem Grad ihrer individuellen Entwicklung entsprechend zu fördern.

Das individuelle Förderangebot hat den Gesetzgeber veranlasst, eine Rückstellung schulpflichtiger Kinder auf die Fälle, in denen erhebliche gesundheitliche Gründe vorliegen, zu beschränken. Die Gründe sind somit nicht schulrechtlich oder pädagogisch, sondern aus medizinischer Sicht definiert. Die Schulleitung der Grundschule entscheidet auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens gemäß § 35 Absatz 3 SchulG über eine Zurückstellung.

Eine flexiblere Handhabung der Rückstellung würde eine Änderung des Schulgesetzes erfordern. Im Hinblick auf die vorhandene

Möglichkeit zur individuellen Förderung wird dies jedoch nicht als erforderlich angesehen.

Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 15.05.2014.

16-P-2014-06351-00

Oberwinter

Unfallversicherung

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat Herrn J. den nachgewiesenen Wert seiner infolge des Unfalls irreparabel beschädigten Brille erstattet und damit dem Widerspruch vollständig abgeholfen. Sollte die von Herrn J. vorgenommene Ersatzbeschaffung mit Kontaktlinsen höhere Kosten verursacht haben, wird die Unfallkasse bei Vorlage der entsprechenden Rechnung die über die festgestellte Leistung hinausgehenden Kosten ebenfalls erstatten.

16-P-2014-06354-00

Marsberg

Ausländerrecht

Der Petent ist nach einer Entscheidung des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß den Regelungen der Dublin-Verordnung nach Österreich zu überstellen. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des BAMF gebunden und hat die Abschiebungsanordnung zu vollziehen. Am 05.03.2014 lehnte das Verwaltungsgericht Arnberg den Antrag auf Eilrechtsschutz ab. Die beim Verwaltungsgericht ebenfalls eingereichte Klage entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Die Abschiebungsanordnung des BAMF ist seit dem 05.03.2014 vollziehbar.

Da die Petition auf die Überprüfung des Handelns einer Bundesbehörde gerichtet ist, wurde sie zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06355-00

Wesel

Straßenbau

Die B 58n ist im fraglichen Bereich – in Höhe des Grundstücks der Petentin – mit einem Lärmschutzwall in Höhe von 2,00 m bzw. 2,20 m über Gradienten versehen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Ortsumgehung Wesel-Büderich hat die lärmtechnische Berechnung ergeben, dass ein Anspruch auf passiven Lärmschutz nicht besteht. Die für das Objekt errechneten Beurteilungspegel liegen unter den für das Gebiet maßgeblichen Immissionsgrenzwerten. Daher besteht kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Ein im Jahr 2013 von der Petentin gestellter Antrag auf Ausgleich der Wertminderung ist aufgrund der lärmtechnischen Untersuchungen im Planfeststellungsverfahren vom Landesbetrieb Straßenbau abgelehnt worden. Des Weiteren hat die Petentin im Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben, die sorgfältig geprüft und im Zusammenhang mit der Abwägung aller privaten Belange und den öffentlichen Interessen am Bau der Straße beschieden wurden. Sowohl die im Planfeststellungsverfahren zum Lärmschutz getroffene Entscheidung als auch die Ablehnung des Antrags der Petentin auf Entschädigung sind rechtsfehlerfrei.

Hinsichtlich einer Wertminderung von Grundstücken ist anzumerken, dass auch die Auswirkungen des Planfeststellungsverfahrens auf den Verkehrswert eines Grundstücks abzuwägen sind, soweit das Grundstück selbst betroffen ist. Für den Neubau der B 58n wurde das Grundstück der Petentin nicht in Anspruch genommen. Vorliegend geht es jedoch um mittelbare Auswirkungen auf den Verkehrswert, die anders zu bewerten sind. Wenn ein Grundstück am Markt nur deswegen an Wert verlieren sollte, weil der Markt ein Grundstück aufgrund seiner Nähe zu einer neu gebauten Straße anders bewertet als vor dem Straßenneubau, dann ist allein damit keine nachteilige Wirkung auf ein Recht der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers verbunden. Eine Wertminderung, die letztlich durch subjektive Vorstellungen von Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern geprägt wird und keine Folge förmlicher Enteignung ist, ergibt keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Der Gesetzgeber ist nicht dazu verpflichtet, jede durch staatliches Handeln ausgelöste Wertminderung auszugleichen. Bei einem im Außenbereich gelegenen Grundstück hat eine Eigentümerin oder ein Eigentümer damit zu rechnen, dass außerhalb ihres bzw. seines Grundstücks öffentliche Straßen geplant

werden. Diesbezüglich besteht kein Vertrauensschutz auf Beibehalten der gegebenen Situation. Eine Minderung der Rentabilität ist gegebenenfalls hinzunehmen. Etwas anderes gilt, wenn Wertminderungen eintreten, die das Maß der möglichen wirtschaftlichen Nutzbarkeit eines Grundstücks und seiner Bebauung unmittelbar einschränken. Solche Einschränkungen hat die Petentin jedoch nicht vorgetragen. Die Nutzbarkeit ihres Grundstücks sowie die Möglichkeit, dieses zu bewohnen, bleiben durch die Ortsumgehung Wesel-Büderich unangetastet.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06357-00

Geilenkirchen
Straßenverkehr

Rechtlich erlaubt die Einrichtung einer Tempo-30-Zone das Kinderspiel auf der Fahrbahn nicht. Für ein rechtlich zulässiges Kinderspiel ist die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs erforderlich. Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt vorliegend jedoch nicht in Betracht, weil es sich um eine Gemeindeerschließungsstraße mit überwiegend dem Durchgangsverkehr zu anderen Gemeindeteilen sowie benachbarten Gemeinden handelt. Außerdem darf sich nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine Anordnung einer Tempo-30-Zone weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken.

Auf überörtlichen Straßen kann aber die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf einem kürzeren Straßenabschnitt, insbesondere vor sozialen Einrichtungen, in Betracht kommen, wenn eine besondere Gefahrenlage entsprechend der Vorgaben der StVO besteht. Vorliegend ist aufgrund der Verkehrs- und Unfalllage eine Gefahrenlage ausgeschlossen. Das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs wird hier nicht überstiegen.

Von der Möglichkeit, für den Fußverkehr eine durchgehende Fläche von der Straßenfläche abzumarkieren und damit optisch eine Trennung von der Fahrbahn und der geradlinigen Linienführung vorzunehmen, wird

abgesehen, da die Gefahr der Beschleunigung des Kfz-Verkehrs besteht.

Im Ergebnis ist eine zwingende Notwendigkeit zur Durchführung straßenverkehrlicher Maßnahmen nicht feststellbar. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06360-00

Wentorf
Kommunalabgaben

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in NRW ist das Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach sollen die Gemeinden Beiträge für den Ausbau der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erheben. Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, bei Straßen, Wegen und Plätzen - auch für deren Verbesserung - dienen. Der Straßenbaubeitrag wird als Gegenleistung für die durch die Baumaßnahme den Grundstückseigentümern gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben. Der beitragsrechtlich relevante Vorteil liegt regelmäßig in der möglichen Inanspruchnahme der ausgebauten bzw. verbesserten Straße durch die Grundstückseigentümer. Die Sollvorschrift des KAG, nach der bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen Beiträge erhoben werden sollen, schränkt die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden hinsichtlich der Erhebung von Straßenbaubeiträgen ein. Sie verschafft dem Grundsatz Geltung, dass die Gemeinden für die von ihnen gebotenen Leistungen soweit wie möglich Entgelte zu fordern haben.

Die Erhebung von Gebühren kommt für die Benutzung der im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht in Betracht. Vielmehr sind die Gemeinden bei deren Ausbau grundsätzlich zur Beitragserhebung verpflichtet. Dementsprechend sind Regelungen zwischen Gemeinde und Beitragsschuldner hinsichtlich eines Verzichts auf eine Beitragserhebung unzulässig.

Für die Fälle, in denen die Erhebung des Straßenbaubeitrages mit einer erheblichen Härte für den Abgabepflichtigen verbunden ist, kann die Kommune auf Antrag den Beitrag stunden oder auch erlassen. Um die

einschlägigen Voraussetzungen des KAG hierzu prüfen zu können, bedarf es der individuellen Darlegung der Härtesituation seitens des Abgabepflichtigen.

Will der Abgabepflichtige seine Veranlagung hingegen rechtlich überprüft wissen, bleibt dies allein einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren vorbehalten.

Abschließend ist festzustellen, dass der Petitionsausschuss eine Änderung der bestehenden Rechtslage in NRW, wie vom Petenten beabsichtigt, ablehnt und eine hierauf gerichtete gesetzgeberische Initiative nicht befürworten kann.

16-P-2014-06363-00

Hennef
Einkommensteuer

Der Vordruckversand für Steuererklärungs-vordrucke wurde im Jahr 2013 aus Kostengründen eingestellt. Es besteht kein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger, die Steuerklärungsvordrucke kostenlos zugesandt zu bekommen. Diese sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht angehalten, sich die Vordrucke selbst zu beschaffen.

Unabhängig davon besteht die Weisungslage, dass älteren und in ihrer Mobilität eingeschränkten Bürgerinnen und Bürgern die Steuererklärungsvordrucke weiterhin auf Antrag, ohne weitere Überprüfung, übersandt werden sollen.

Im Nachhinein kann leider nicht mehr nachvollzogen werden, inwieweit der Petent sein Alter und/oder seine Schwerbehinderung im Rahmen der Telefonate bereits geltend gemacht hat.

Der Vorsteher des Finanzamts Siegburg hat am 25.03.2014 mit dem Petenten telefoniert, diesem ausdrücklich sein Bedauern über die Vorkommnisse in seinem Amt ausgesprochen und sich dafür entschuldigt.

Dem Petenten wurden die Steuer-erklärungs-vordrucke übersandt.

16-P-2014-06375-00

Schwelm
Einkommensteuer

Investitionsabzugsbeträge ermöglichen eine Vorverlagerung von Abschreibungspotenzial in

ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts. Mit Hilfe der Abzugsbeträge, die zu einer Steuerstundung führen, sollen Mittel angespart werden, um kleinen und mittleren Betrieben die Finanzierung von geplanten Investitionen zu erleichtern.

Ein Investitionsabzugsbetrag ist rückgängig zu machen, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. zweijähriger Nutzungszeitraum). Eine fast ausschließliche betriebliche Nutzung ist dabei anzunehmen, wenn das Wirtschaftsgut zu höchstens 10 % privat genutzt wird.

Zu der Frage, ob eine schädliche Privatnutzung im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) bereits dann vorliegt, wenn der private Nutzungsanteil in einem der beiden Jahre des Nutzungszeitraums mehr als 10 % beträgt, oder nur eine Gesamtbetrachtung des zweijährigen Nutzungszeitraums möglich ist, existiert keine finanzgerichtliche bzw. höchstrichterliche Rechtsprechung. Auch eine abgestimmte Verwaltungsauffassung besteht nicht.

Anders als die Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen gegenüber dem Deutschen Bundestag suggeriert, ist die Rechtsfrage auch nicht eindeutig im Sinne der Auffassung des Petenten zu beantworten. Nach dem EStG muss das begünstigte Wirtschaftsgut bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Eine ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung muss folglich in jedem Zeitpunkt des Nutzungszeitraums gegeben sein.

Soweit Regelungen auf den betrieblichen bzw. privaten Nutzungsanteil eines gemischt genutzten Wirtschaftsguts abstellen, wird im Einkommensteuerrecht regelmäßig auf das Nutzungsverhältnis des einzelnen Wirtschaftsjahres abgestellt. Diese jahresbezogene Betrachtungsweise ist dem Grundsatz der Abschnittbesteuerung der Einkommensteuer geschuldet, die jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt wird und daher den in dem einzelnen Kalenderjahr verwirklichten Lebenssachverhalt berücksichtigt.

Aufgrund der gegenteiligen Positionierung des Bundesministeriums der Finanzen in seiner Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag hat das Finanzministerium NRW das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder mit dem Ziel angeschrieben, die Verwaltungsauffassung bundeseinheitlich abzustimmen. Über den Einspruch des Petenten wird erst nach Vorliegen einer abgestimmten Verwaltungsauffassung entschieden. Das Finanzamt wird das Ergebnis der Abstimmung bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

16-P-2014-06383-00

Münster

Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Frau M., alle Studenten von der Rundfunkbeitragspflicht zu befreien, kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Zur weiteren Information erhält Frau M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 24.05.2014.

16-P-2014-06395-00

Münster

Besoldung der Beamten

Die Rechtmäßigkeit der Besoldungs- und Versorgungserhöhungen in NRW für die Jahre 2013 und 2014 bzw. die Nichtteilnahme einzelner Besoldungsgruppen an der Besoldungs-/Versorgungserhöhung wird derzeit im Rahmen von Musterklageverfahren vor den Verwaltungsgerichten und im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens beim Verfassungsgerichtshof des Landes NRW überprüft. Der Ausgang dieser Verfahren bleibt abzuwarten.

Herr Y. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.05.2014.

16-P-2014-06407-00

Sankt Augustin

Lotterie

Glücksspiele im Internet sind einem repressiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterworfen. Diese Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit ist in Anbetracht der Besonderheiten, die mit dem Anbieten von

Glücksspielen über das Internet verbunden sind, gerechtfertigt.

Bei Online-Casinospielen und Online-Poker verbleibt es wegen der besonderen Gefahren bei der strengen Begrenzung des Angebots.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 19.05.2014.

16-P-2014-06413-00

Norden

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn W. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Petition ist teilweise begründet. Bis auf die Bearbeitungsdauer des Beihilfeantrags vom 06.12.2013 wurden die anderen Beihilfeanträge innerhalb von fünf bis zwölf Tagen bearbeitet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung und das Finanzministerium weiterhin alle Anstrengungen unternehmen werden, dem Anliegen einer zeitnahen und qualitativ hochwertigen Bearbeitung dauerhaft gerecht zu werden und die telefonische Erreichbarkeit zu verbessern.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.05.2014.

16-P-2014-06414-00

Selm

Grundsteuer

Nach § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 in Verbindung mit § 1 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 in der derzeit geltenden Fassung obliegt die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer den Gemeinden.

Bei der Festsetzung von Steuern hat die Kommune die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu beachten. Soweit zur Erfüllung ihrer Aufgaben die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, hat sie diese aus speziellen Entgelten, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. Dabei ist das Recht der Städte und Gemeinden, die Hebesätze der

Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer) in eigener Verantwortung festzusetzen, deren wirksamste Möglichkeit, die Höhe ihrer Einnahmen selbst zu gestalten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Steuerhoheit als Bestandteil der Finanzhoheit steht den Gemeinden bei der Festsetzung der Hebesätze im Rahmen einer eigenverantwortlichen Haushaltsbewirtschaftung ein weiter Entschließungsspielraum zu, der nach geltender Rechtsprechung seine Grenzen lediglich in den allgemeinen Grundsätzen des Haushalts- und Steuerrechts findet. Da diese Entscheidungen von den Gemeinden im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts getroffen werden, sind sie von der Kommunalaufsicht zu respektieren. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben gegenüber den Gemeinden lediglich die Rechtsaufsicht und sind grundsätzlich nicht berechtigt, das Verhalten der Gemeinde oder deren interne Arbeitsabläufe zu korrigieren, solange sich diese im Rahmen des geltenden Rechts bewegen.

Anders wäre dies nur, wenn ein Verstoß gegen geltendes Recht, z. B. haushaltsrechtliche Vorschriften, vorliegen würde. Ein solcher Verstoß ist aber in Bezug auf die von den Gemeinden in NRW bisher getroffenen Entscheidungen zur Höhe der Hebesteuern nicht erkennbar. Die von den Gemeinden festgesetzten Hebesätze führen auch nicht zu einer verfassungsrechtlich unangemessenen Steuerbelastung.

Nach § 26 des Grundsteuergesetzes bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten, welche Höchstsätze für die Grundsteuer nicht überschritten werden dürfen. Eine Einschränkung der im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu treffenden Entscheidung über die Höhe der Hebesätze einer Kommune durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung ist nicht beabsichtigt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Finanzministerium) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-06420-00

Essen
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht

nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Den Anträgen des Petenten beim Polizeipräsidenten Essen auf Löschung der über ihn gespeicherten Daten konnte nach Auswertung der Stellungnahme des Kriminalkommissariats 44 nicht entsprochen werden. Die erkennungsdienstliche Behandlung im Jahr 2009 wegen Nachstellung in mehreren Fällen wurde nicht für ein konkretes Strafverfahren, sondern zu präventiven Zwecken durchgeführt. Nach dem Polizeigesetz ist die Polizei berechtigt, Daten zu speichern, soweit und solange dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Im Fall des Petenten hat die Verurteilung nicht als Warnung gereicht, wie weitere Ermittlungsverfahren wegen Nachstellung, Bedrohung, Beleidigung und Hausfriedensbruch belegen. Diese wurden zwar alle von der Staatsanwaltschaft Essen eingestellt, ein Restverdacht ist jedoch weiterhin vorhanden und aufgrund der kurzen Zeitspannen zwischen den Verfahren ist nicht auszuschließen, dass der Petent erneut auffällig wird.

Das Polizeipräsidium Essen hat mit Datum vom 16.04.2014 dem Petenten einen ablehnenden, klagefähigen Bescheid zugestellt.

Die Erstellung eines Zwischenbescheids an den Petenten wurde leider versäumt. Das Versehen bittet das Polizeipräsidium Essen zu entschuldigen. Eine nachträgliche Erstellung dieser Zwischennachricht hat sich aufgrund des klagefähigen Bescheids vom 16.04.2014 erübrigt.

16-P-2014-06438-00

Krefeld
Gesundheitsfürsorge

Die Notwendigkeit eines konsequenten Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens ist unbestritten. Deshalb hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens den Schutz von nicht rauchenden Menschen in besonderer Weise zu gewährleisten. Insbesondere sollen Kinder und Jugendliche geschützt werden. Deshalb darf seit dem Inkrafttreten der Novelle des Nichtraucherchutzgesetzes zum 01.05.2013 auf ausgewiesenen

Kinderspielplätzen nicht mehr geraucht werden.

16-P-2014-06441-00

Leipzig

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Köln das in Rede stehende Verfahren bereits im Jahre 2001 zuständigshalber an die Staatsanwaltschaft Potsdam abgegeben hat und es von dort übernommen wurde. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Petenten hatte keinen Erfolg. Das Justizministerium hat ihn insoweit mit Bescheid vom 22.03.2011 abschließend beschieden.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06451-00

Much

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Prüfung der mit der Petition vorgetragene(n) Angelegenheit hat ergeben, dass keine Zweifel daran bestehen, dass die Entschuldigung des Vertreters des Finanzamts Siegburg dem Petenten gegenüber noch während des Erörterungstermins am 16.12.2013 erfolgt ist, da dies sowohl durch Herrn G. als auch durch den anwesenden Richter am Finanzgericht Köln bestätigt wurde. Insbesondere an der Aussage des Richters als unabhängige dritte Person sollte keinerlei Zweifel bestehen. Aufgrund der Aussage des Richters, der von einer gespannten Atmosphäre berichtet hat, erscheint es nicht glaubwürdig, dass der Petent das Gespräch wieder versachlicht haben soll. Es ist vielmehr anzunehmen, dass er die Entschuldigung „im Eifer des Gefechts“ nicht wahrgenommen hat.

Der Petent äußert Zweifel an der richtigen Wiedergabe des Sachverhalts, den er damit begründet, dass es der Oberfinanzdirektion nicht gelungen sei, den beleidigenden Begriff richtig wiederzugeben. Das Gegenteil ist der Fall. Der Petent scheint den Begriff nicht richtig wiedergegeben zu haben bzw. ihn entsprechend seiner eigenen Interpretation umformuliert zu haben. Da ihm bei der Beleidigung offensichtlich die Assoziation zu einem „Paragrafenreiter“ kam, wurde in seiner Erinnerung der tatsächliche Ausspruch

„Silbenstecher“ zu „Silbenreiter“. Entsprechend der Erläuterung im Duden wird das Wort „Silbenstecher“ als abwertend angesehen. Ein herabwürdigender oder gar ehrverletzender Charakter ist dem Terminus jedoch nicht zu entnehmen. Er umschreibt lediglich in eloquenter Weise eine Person, welche etwas Geäußertes unangemessen genau bzw. wörtlich nimmt, also mit hoher oder gar übertriebener Präzision arbeitet.

Der Petent hat im Rahmen der Petition keine weiteren Argumente vorgetragen, die eine grundsätzlich andere Beurteilung des Sachverhalts zulassen. Wie im Rahmen der Dienstaufsichtsbeschwerde bereits mitgeteilt, gibt es keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt für eine finanzielle Entschädigung des Petenten.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06452-00

Flensburg

Straßenverkehr

Die Zulassungsbehörde ist verpflichtet bei einem Zulassungsantrag für ein Fahrzeug, bei dem die Fahrzeugpapiere verloren gegangen sind und mehrere Zwischenverkäufe stattgefunden haben, die Herkunft des Fahrzeugs zu ermitteln. Da in der Regel bei mehreren Zwischenverkäufen die Ermittlung der Fahrzeughistorie für den Antragsteller eine unzumutbare Härte bedeutet, kann hierauf verzichtet werden, wenn wie im vorliegenden Fall der Antragsteller vom letzten Eigentümer eine eidesstattliche Versicherung über den Verlust der Fahrzeugpapiere vorlegen kann.

Der Zustimmung der Zulassungsbehörde in Essen zur Zulassung des Fahrzeugs in Flensburg steht nichts entgegen, wenn vom Petenten unter Vorlage der eidesstattlichen Versicherung des letzten Eigentümers über den Verlust der Fahrzeugpapiere ein Antrag auf Zulassung seines Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde in Flensburg gestellt wird.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, den entsprechenden Antrag in Flensburg zu stellen.

16-P-2014-06459-00

Peine

Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, den Antrag von Herrn K. auf Erhöhung seiner Rente aufgrund des Todes der ausgleichsberechtigten früheren Ehefrau abzulehnen, ist nicht zu beanstanden.

Grundsätzlich wird das Anrecht des Ausgleichspflichtigen nicht länger aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzt, wenn die ausgleichsberechtigte Person verstorben ist. Diese Anpassung findet jedoch nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person nicht mehr als 36 Monate eine Rente aus den übertragenen Rentenanwartschaften bezogen hat. Da die geschiedene Ehefrau von Herrn K. insgesamt 68 Monate eine Rente aus den im Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkten erhalten hat, ist eine Anpassung der Rentenleistung von Herrn K. nicht möglich. Seinem Anliegen kann daher nicht entsprochen werden.

16-P-2014-06466-01

Mönchengladbach

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06471-00

Bottrop

Ehemalige Heimkinder

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt Münster ihm am 03.05.2012 eine Rentenersatzleistung in Höhe von 23.100,00 Euro ausgezahlt hat. Anträge auf Leistung von möglichen Folgeschadensleistungen wurden vom Petenten bisher nicht gestellt.

Schadensersatzleistungen in Form von Barmitteln sowie die Übernahme von Schulden sind nicht möglich.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten daher, sich erneut (vor Ablauf der Antragsfrist am 31.12.2014) mit der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle Münster in Verbindung zu

setzen. Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können im Internet unter „www.fondsheimerziehung.de“ eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

16-P-2014-06484-00

Bochum

Ausländerrecht

Dem Anliegen der Petentin wurde entsprochen. Die Zuweisung nach Bochum erfolgte mit Bescheid vom 31.03.2014.

16-P-2014-06494-00

Lügde

Energiewirtschaft

Die Landesregierung hält leistungsstarke Nord-Süd-Verbindungen für notwendig. Bei dem jetzt öffentlich kommunizierten Trassenkorridor handelt es sich um einen Vorschlag der beteiligten Übertragungsnetzbetreiber, der noch weiteren behördlichen Entscheidungen unterliegt. Im Rahmen dieser Verfahren wird auch zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Leitung auf einer möglichst kurzen Entfernung, gegebenenfalls auch parallel zu einer bestehenden Autobahn, geführt werden kann. Diese Verfahren dienen auch dem Nachweis, dass beim Betrieb der Leitungen die maßgeblichen Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (sogenannte Elektrosmog-Verordnung) eingehalten werden. Bei Beachtung dieser Grenzwerte können nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gesundheitliche Risiken in der Umgebung von Hochspannungsleitungen generell ausgeschlossen werden.

Der Petitionsausschuss ist nach Prüfung der Sach- und Rechtslage der Auffassung, dass die Entscheidung über den tatsächlichen Trassenverlauf zunächst dem Vorhabenträger und im zweiten Schritt der zuständigen Bundesnetzagentur überlassen bleiben muss.

16-P-2014-06501-00

Köln

SelbstverwaltungsangelegenheitenIntegration

Die Verteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer erfolgt nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Die Gemeinden in NRW sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Die Zuweisung bzw. Verteilung innerhalb des Landes erfolgt nach dem Zuweisungsschlüssel des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Über die Art der Unterbringung entscheidet die jeweilige Gemeinde eigenverantwortlich und passt diese den örtlichen Gegebenheiten an.

Eine Verteilung nach den von der Petentin aufgeführten Gesichtspunkten würde somit dem Gesetzeswortlaut widersprechen. Die von ihr aufgezeigten Kriterien werden zum einen der gleichmäßigen Verteilung der Aufgaben auf die Kommunen nicht gerecht. Zum anderen stehen sie dem Gedanken der Integration entgegen, die deutlich erschwert wäre, wenn Asylbewerber bzw. Flüchtlinge konzentriert an wenigen Standorten untergebracht würden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-06506-00

Bad Lippspringe

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn H. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Der Petent bittet um Zulassung zum Lehrereinstellungsverfahren für den öffentlichen Schuldienst des Landes.

Aufgrund der festgestellten Dienstunfähigkeit wurde der Petent im Jahr 1998 aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen. Damit kann der Petent grundsätzlich nicht zu weiteren Einstellungsverfahren zugelassen werden. Die Bezirksregierung hat nach Vorlage entsprechender Nachweise jedoch eine für den Petenten positive Ausnahmeregelung getroffen.

Dem Petenten wird deshalb empfohlen, sich im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens auf entsprechende Stellenausschreibungen der Schulen unter www.leo.nrw.de zu bewerben. Mit dem im Nachgang zu seiner Petition eingereichten Nachweis seiner Schwerbehinderung erhöhen sich seine Chancen, im Rahmen des Listenverfahrens, in dem schwerbehinderte Lehrkräfte verstärkt berücksichtigt werden können, ein Einstellungsangebot zu erhalten.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) darüber hinaus Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06541-00

Leverkusen

Straßenverkehr

Dem Anliegen der Petenten kann nicht entsprochen werden, weil die Stadt Leverkusen den bisherigen Zustand beibehalten will. Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III der Stadt Leverkusen hat sich eingehend mit der geforderten Parkregelung bzw. Erweiterung des Parkplatzangebots und mit der zweiten Erschließung des Wohngebiets Tempelhofer Straße beschäftigt. Die Stadt Leverkusen hat sich außerdem ausführlich mit den Vor- und Nachteilen verschiedener möglicher Parkregelungen sowie mit der zweiten Erschließung des Wohngebiets über die Mariendorfer Straße befasst, die aufgrund fehlenden Planungsrechts und wegen der vorhandenen Lärmschutzanlage nicht realisiert werden kann.

Die Fahrbahnbreite der Tempelhofer Straße reicht aus, um auch bei parkenden Fahrzeugen mit langsamer Fahrweise einander zu begegnen bzw. alternativ bei der Begegnung mit größeren Kraftfahrzeugen diese im Schutz der parkenden Kraftfahrzeuge abzuwarten. Insoweit ist auch keine zwingende Notwendigkeit zur Neuordnung des ruhenden Verkehrs ersichtlich. Sinngemäß gilt dies auch für die zweite Erschließung, denn der Ortskern von Schlebusch kann fußläufig und mit dem Fahrrad ohne Umwege erreicht werden. Lediglich bei einer Fahrt mit dem Kraftfahrzeug ergibt sich ein Umweg.

Mit Rücksicht auf die in Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 78 der Landesverfassung gewährleistete kommunale Selbstverwaltung kann der Petitionsausschuss auf die Entscheidung der Stadt Leverkusen keinen Einfluss nehmen.

16-P-2014-06574-00

Duisburg
Immissionsschutz; Umweltschutz

Mit der Petition werden keine konkreten Hinweise auf mangelhafte Umsetzung der Umweltgesetzgebung durch die Stadt Duisburg vorgetragen.

Durch die Trennung von Genehmigungsbehörde und Anlagenbetreiber, die in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz verankert ist, kann ein Interessenskonflikt ausgeschlossen werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06593-00

Lippstadt
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zu Grunde liegenden Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Danach ist die erforderliche Ausschreibung der Funktion „Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle/Zahlstelle bei einer Justizvollzugsanstalt“ im Justizministerialblatt ordnungsgemäß erfolgt. Nachdem zunächst eine Beförderungsplanstelle in der benötigten Wertigkeit bei der neuen Jugendanstalt nicht zur Verfügung stand, konnte der im Wege der Bestenauslese berücksichtigte Bewerber aus haushaltsrechtlichen Gründen letztlich erst im März 2014 befördert werden, ohne dass es dafür jedoch einer erneuten Ausschreibung bedurfte. Dem Petenten hat es freigestanden, sich ebenfalls auf die bereits im Jahr 2010 ausgeschriebene Funktion zu bewerben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.05.2014.

16-P-2014-06595-00

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06694-00

Rietberg
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und teilt die Sorge, dass eine Vielzahl von Schulleiterstellen - insbesondere an Grundschulen - in Nordrhein-Westfalen gegenwärtig nicht besetzt werden können.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung – MSW) das Problem der unbesetzten Leitungsfunktionen an Grundschulen bekannt ist. Er stellt fest, dass die Gründe vielfältig sind und sich nicht allein auf die Bezahlung reduzieren lassen. Das Schulministerium ist dabei, den Ursachen nachzugehen und wird Lösungsansätze aufzeigen, um die schwierige Besetzungssituation speziell an Grundschulen zu verbessern.

Eine der möglichen Ursachen wird in der als unattraktiv empfundenen geringen Besoldungsdifferenz zwischen der Leitungsfunktion und der Besoldung der Lehrkräfte gesehen. Die Anhebung des Besoldungsniveaus wäre nur über eine Änderung des Besoldungsgesetzes erreichbar. Die damit verbundenen Mehrausgaben müssten entweder aus den laufenden Steuereinnahmen zusätzlich finanziert (so das Petition) oder durch Einsparungen an anderer Stelle erwirtschaftet werden. Die hierfür notwendigen Entscheidungen auf dem Besoldungs- und Haushaltssektor trifft letztlich der Landtag.

Das Thema „Ämterstruktur im Schulbereich“ wird auch im Rahmen der weiteren Modernisierung des Dienstrechts eine Rolle spielen. In diesem Zusammenhang wird auch über die künftige Bewertung der Einstiegs- und Beförderungsämtler im Schulbereich zu entscheiden sein.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (MSW), in absehbarer Zeit Ergebnisse vorzulegen.

16-P-2014-06708-00

Troisdorf
Arbeitsförderung

Soweit sich die Petition auf Beanstandungen zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung

bezieht, ist die Petition durch Zurücknahme erledigt.

Hinsichtlich der Problematik zur Regelleistung nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs wurde die Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06751-00

Essen

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06754-00

Herne

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition von Frau N. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Die Petentin ist städtische Beamtin und begehrt, dass ihre zukünftigen Versorgungsbezüge nicht aufgrund des Bezugs einer Rente gekürzt werden, die auf Beiträgen wegen Pflegetätigkeit beruht.

Voraussichtlich wird die Ruhensregelung des § 55 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu keiner oder allenfalls einer geringen Kürzung der Versorgungsbezüge der Petentin führen. Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.05.2014.

16-P-2014-06761-00

Meckenheim

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen können aus Gründen des Datenschutzes weitere Auskünfte nicht erteilt werden, da eine Vollmacht von Herrn H. nicht vorgelegt wurde.

16-P-2014-06774-00

Düsseldorf

Hochschulen

Ausbildungsförderung für Studenten

Grundsicherung

Da Frau K. mitgeteilt hat, dass ihr Sohn das angestrebte Studium an der Fachhochschule Köln nicht beginnen wird, sieht der Petitionsausschuss das Anliegen von Frau K., ihren Sohn bei der Bewilligung von Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz und dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zu unterstützen, als erledigt an.

Eine weitergehende Prüfung ist aus Sicht des Petitionsausschusses auch nicht zielführend, da Frau K. keine Vollmacht vorgelegt hat und sie über Ergebnisse einer Prüfung nicht informiert werden könnte.

Soweit der Sohn derzeit seine berufliche Perspektive überdenkt, empfiehlt der Petitionsausschuss, sich beim Berufsinformationszentrum der örtlichen Agentur für Arbeit zu informieren.

Zudem wird angeregt, sich beim Jobcenter Düsseldorf über mögliche Leistungen nach dem SGB II beraten zu lassen und gegebenenfalls einen entsprechenden Antrag zu stellen.

16-P-2014-06791-00

Leopoldshöhe

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Beurteilung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Errichtung der Grillhütte auf dem Grundstück der Petentin als sonstiges Vorhaben entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs zugelassen werden kann, ist nur im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Erteilung eines Bauvorbescheids oder einer Baugenehmigung möglich. Das Vorhaben unterliegt gemäß der Bauordnung einer Genehmigungspflicht.

Der Petentin wird empfohlen, sich mit der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Lippe in Verbindung zu setzen.

16-P-2014-06799-00

Omsk p.n. Zeplak
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss kann sich nicht mit der in einer anderen Sprache abgefassten Petition befassen. Die Petentin wird gebeten, eine Übersetzung oder Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.

16-P-2014-06843-00

Königswinter
Straßenverkehr

Sowohl die getrennte und damit vollständig konfliktfreie Signalisierung als auch die vom Petenten monierte bedingt verträgliche Signalisierung haben in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten - der verkehrlichen Situation, der baulichen Gestaltung der Kreuzungsanlage und der zu regelnden Verkehrsarten - fallweise ihre Berechtigung. Insofern ist der Begründung der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags in dessen Antwortschreiben vom 23.04.2014 an den Petenten zuzustimmen.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) hat in 2012 die Richtlinien für Lichtsignalanlagen für alle Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden des Landes Nordrhein-Westfalens verbindlich eingeführt und damit der Forderung nach einer optionalen situationsabhängigen Lichtzeichenregelung der Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehrsströme Rechnung getragen. Dabei obliegt es der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach Anhörung des Straßenbaulastträgers und der Polizei sowie nach sorgfältiger Prüfung der örtlichen Situation, in jedem Einzelfall entsprechend der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung die Entscheidung über die Art der Signalregelung zu treffen und diese gegenüber dem Straßenbaulastträger anzuordnen.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06845-00

Siegburg
Sozialhilfe

Die Petentin wendet sich gegen Unterhaltsforderungen des Sozialamts Schwaben (Land Bayern) für ihren zwischenzeitlich verstorbenen Vater.

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs ist derjenige Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte im Zeitpunkt der Aufnahme in eine Einrichtung seinen Aufenthalt hatte. Das war im vorliegenden Fall offenbar das Land Bayern. Es bleibt dann auch bei der ursprünglichen Zuständigkeit, wenn später ein Übertritt in eine andere Einrichtung (hier: Pflegeheim in Siegburg) erfolgt. Das Sozialamt Schwaben (Land Bayern) war insofern weiterhin örtlich zuständig für die erbrachten Leistungen und ist daher auch gegebenenfalls Gläubiger der Forderung, gegen die sich die Petentin wendet.

Eine Zuständigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen ist nicht gegeben. Die Petition wurde daher zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

16-P-2014-06847-00

Düsseldorf
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2014-06856-00

Hückelhoven
Polizei

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06871-00

Beckum
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

16-P-2014-06896-00

Dortmund
Personenstandswesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-06911-00

Linnich
Sozialhilfe

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06968-00

Witten
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Eheleute H. sowie die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht deswegen für den Ausschuss kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06970-00

Bad Honnef
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06972-00

Bochum
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06988-00

Bietigheim-Bissingen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition der Frau B. und die die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-06989-00

Düsseldorf
Verfassungsrecht

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2014-06990-00

Höxter
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-06996-00

Mönchengladbach
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition des Herrn T. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt. Der Petent Herr T. möchte erreichen, dass seine Gerichtsverfahren zukünftig an seinem Wohnort durchgeführt werden.

Der Petition kann nicht entsprochen werden, denn gemäß Artikel 101 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind Ausnahmegerichte unzulässig und niemand darf seinem gesetzlichen (also unparteiischen und unbefangenen) Richter entzogen werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07004-00

Minden
Zivilrecht
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition von Herrn N. und die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07006-00

Nideggen
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07009-00

Werder/Havel
Krankenversicherung
Rentenversicherung
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Brandenburg überwiesen.

16-P-2014-07014-00

Enger
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07015-00

Menden
Zivilrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07031-00

Moresnet
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07040-00

Bredenbek
Post- und Fernmeldewesen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07044-00

Bottrop
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn K. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07046-00

Köln
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07047-00

Bedburg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07048-00

Euskirchen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition des Herrn B. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Es besteht daher kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07061-00

Langenfeld
Datenschutz

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07070-00

Dorsten
Rechtspflege
Zivilrecht

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die

Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2014-07071-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07074-00

Büren
Recht der Tarifbeschäftigten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07083-00

Warschawa
Verfassungsrecht

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes beschränkt auf die Behandlung von Bitten zur Landesgesetzgebung und Beschwerden über Behörden und andere Verwaltungsstellen des Landes, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Es ist nicht zu erkennen, dass an dem Vorgang eine der Kontrolle des Landes unterliegende Verwaltungsstelle beteiligt ist.

Die Betriebsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat. Es handelt sich um eine Art „Tarifvertrag im Kleinformat“. Aufgrund der durch das Grundgesetz gewährleisteten Tarifautonomie haben die Vertragspartner das Recht, Vereinbarungen frei von staatlichen Einflüssen abzuschließen. Es ist den Petenten unbenommen, sich mit ihrem Anliegen an eine zuständige Gewerkschaft zu wenden.

16-P-2014-07086-00

Hagen
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2014-07087-00

Eschbach
Rechtspflege

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2014-07088-00

Wuppertal
Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07091-00

Lübbecke
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-07122-00

Boppard
Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

